

NIEDERSCHRIFT

1 / 2019

GREMIUM

Rat der Stadt Lünen

SITZUNGSTERMIN

Donnerstag, 14.02.2019, 17:08 Uhr bis 23:30 Uhr

SITZUNGSORT

Rathaus, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen, Sitzungssaal 1, 1. Etage

VORSITZ

Bürgermeister Jürgen Kleine-Frauns

ANWESEND

ABWEICHENDE ANWESENHEIT

Hugo Becker (SPD)
Rüdiger Billeb (SPD)
Brigitte Cziehso (SPD)
Ulrich Eilert (SPD)
Hubert Groth (SPD)
Rüdiger Haag (SPD)
Michael Haustein (SPD)
Holger Kahl (SPD)
Klaus Lamczick (SPD)
Christiane Mai (SPD) (bis 20:30 Uhr)
Martina Meier (SPD)
Helga Mendrina (SPD)
Rolf Möller (SPD) (ab 18:00 Uhr)
Lydia Müller (SPD) (bis 22:33 Uhr)
Martin Püschel (SPD)
Siegfried Störmer (SPD)
Barbara Utrata (SPD)
Uwe Walter (SPD)
Martin Weiberg (SPD)
Daniel Wolski (SPD)
Thomas Buller-Hermann (CDU)
Annette Droege-Middel (CDU)
Arno Feller (CDU) (bis 21:00 Uhr, ab 21:45 Uhr)
Jochen Gefromm (CDU) (bis 22:03 Uhr)
Herbert Jahn (CDU) (bis 21:18 Uhr)
Paul Jahnke (CDU)
Andreas Kops (CDU)
Günter Langkau (CDU)
Daniel Pöter (CDU)
Christoph Tölle (CDU)
Dirk Wolf (CDU)
Hans-Peter Bludau (GFL)
Dr. Ulrich Böhmer (GFL)
Prof. Dr. Johannes R. Hofnagel (GFL)
Kunibert Kampmann (GFL) (bis 21:15 Uhr)
Otto Korte (GFL)
Wolfgang Manns (GFL)
Andreas Mildner (GFL)
Helmut Rosenkranz (GFL)
Marcel Schulz (GFL)
Reinhard Zeiger (GFL) (bis 21:39 Uhr)
Ute Brettner (Bü90/Die Grünen)
Eckhard Kneisel (Bü90/Die Grünen)
Thomas Matthée (Bü90/Die Grünen)

Erika Roß (Bü90/Die Grünen)
Catrin Ebbinghaus (FDP)
Dr. Roland Giller (FDP)
Karsten Niehues (FDP)
Sandra Dee-Schülken (DIE LINKE)
Ralf Schaefer (Piraten/FW)
Gabriele zum Buttel (Piraten/FW)

(ab 17:21Uhr bis 19:15 Uhr)

(bis 22:18 Uhr)

(bis 22:40 Uhr)

(bis 20:25 Uhr)

ENTSCULDIGT ABWESEND

Hans-Georg Fohrmeister (SPD)
Mustafa Kurt (DIE LINKE)
Detlef Seiler (SPD)

ANWESEND VON DER VERWALTUNG

Erster Beigeordneter Uwe Qwitter
Beigeordneter Horst Müller-Baß
Technischer Beigeordneter Arnold Reeker
Gleichstellungsbeauftragte Gabriele Schiek
Pressesprecher Dr. Benedikt Spangard
Betriebsleiter ZGL, Marc Stoverock
Abteilungsleiterin 0.91, Ursula Hilgert
Abteilungsleitung 8.2, Denise Hochschulz

GÄSTE

-

SCHRIFTFÜHRUNG

Markus Neumann

Herr Bürgermeister Kleine-Frauns eröffnet die Sitzung des Rates der Stadt Lünen um 17:08 Uhr und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und der Rat beschlussfähig ist.

Er berichtet zu den vier Erweiterungen der Tagesordnung und zur Reihenfolge der Tagesordnungspunkte.

Herr Bürgermeister Kleine Frauns vereidigt Herrn Buller-Hermann als Ratsmitglied der Stadt Lünen.

Er weist auf eine Eingabe der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Niederschrift der Ratsitzung vom 13.12.2018 hin. (Die Beanstandung bezieht sich auf einen nichtöffentlichen Tagesordnungspunkt und ist der Niederschrift beigelegt.)

ÖFFENTLICHER TEIL

I ANTRÄGE UND SONSTIGE BESCHLUSSANGELEGENHEITEN

1. AF-192/2018 1. Ergänzung

Antrag der FDP-Fraktion vom 22.11.2018 i. S. Straßenbaubeiträge gem. § 8 KAG

Der Antrag wird zurückgenommen. Es wird auf die gemeinsame Erklärung verwiesen. (siehe Anlage zur Niederschrift)

2. AF-3/2019

Antrag der CDU-Fraktion vom 15.01.2018 i. S. Straßenbaubeiträge

Der Antrag wird zurückgenommen. Es wird auf die gemeinsame Erklärung verwiesen. (siehe Anlage zur Niederschrift)

3. AF-12/2019

Antrag der Fraktion PIRATEN/Freie Wähler vom 15.01.2019 i. S. Haushalt 2019 - Anpassung der KAG-Gebühren

Der Antrag wird zurückgenommen. Es wird auf die gemeinsame Erklärung verwiesen. (siehe Anlage zur Niederschrift)

4. AF-21/2019

Antrag der SPD-Fraktion vom 18.01.2019 i. S. Resolution zur Abschaffung von Straßenbaubeiträgen

Der Antrag wird zurückgenommen. Es wird auf die gemeinsame Erklärung verwiesen. (siehe Anlage zur Niederschrift)

5. AF-22/2019

Antrag der FDP-Fraktion vom 21.01.2019 i. S. Straßenbaubeiträge

Der Antrag wird zurückgenommen. Es wird auf die gemeinsame Erklärung verwiesen.
(siehe Anlage zur Niederschrift)

6. AF-37/2019

Antrag der GFL-Fraktion vom 30.01.2019 i. S. vorläufige Aussetzung von Straßenbaubeiträgen

Der Antrag wird zurückgenommen. Es wird auf die gemeinsame Erklärung verwiesen.
(siehe Anlage zur Niederschrift)

7. AF-202/2018 1. Ergänzung

Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO i. S. Straßenbaubeiträge

Beschluss:

Der Rat der Stadt Lünen beschließt, die Anregung/Beschwerde in die nächste Ratssitzung zu vertagen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen, 0 Enthaltung(en)

8. VL-199/2018 1N

Laakstraße

- a) Beanstandung des Bürgermeisters gegen den ablehnenden Beschluss des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung vom 28.11.2018 zur Verwaltungsvorlage 145/2018
- b) Beschluss über die 3. Änderung des Bauprogramms der Laakstraße

Beschluss:

- a) Der Rat der Stadt Lünen beschließt der Beanstandung des Bürgermeisters gegen den ablehnenden Beschluss des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung vom 28.11.2018 zur Verwaltungsvorlage 145/2018 zu entsprechen.
- b) Der Rat der Stadt Lünen beschließt die 3. Änderung des Bauprogramms der Laakstraße. Die durch die Änderung des Bauprogramms entstehenden Kosten werden nicht nach dem KAG auf die Anlieger umgelegt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen, 31 Enthaltung(en)
--

9. VL-221/2018 1N

Gottfriedstraße

hier: Änderung des Bauprogramms zur Abrechnung nach KAG

Beschluss:

Der Rat der Stadt Lünen beschließt, die Angelegenheit zur weiteren Beratung und Beschlussfassung an den Ausschuss für Sicherheit und Ordnung zu verweisen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen, 0 Enthaltung(en)

II BESCHLUSSANGELEGENHEITEN

1. VL-226/2018

Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Lünen zum 31.12.2017 durch den Rat, Entlastung des Bürgermeisters und Verwendung des Jahresüberschusses 2017

Anfrage Ratsherr Giller:

In der Bilanz ist auf der Passivseite ein Jahressaldo „nicht durch Eigenkapital gedeckter Jahresfehlbetrag“ aufgeführt. Dazu werde kommentiert, dass es der Transparenz diene. Dies sei nicht nachvollziehbar. Er bittet um eine fachliche Erklärung.

Herr Bürgermeister Kleine-Frauns sichert Aufklärung und Beantwortung mit der Niederschrift zu. (siehe Anlage)

Beschluss:

1. Der Rat nimmt das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 durch den Rechnungsprüfungsausschuss zur Kenntnis.
2. Der Rat beschließt gem. § 96 GO NRW die Feststellung des Jahresabschlusses 2017.
3. Die Ratsmitglieder beschließen gem. § 96 GO NRW die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2017.
4. Der Rat beschließt gem. § 96 Abs. 1 GO NRW, dass der Jahresüberschusses 2017 i. H. v. 5.163.818,93 € mit dem „nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag“ aus Vorjahren verrechnet wird; dieser reduziert sich nach Berücksichtigung der Verrechnungen gem. § 43 Abs. 3 GemHVO und der Bilanzkorrekturen gem. § 57 Abs. 2 GemHVO damit auf 22.660.807,42 €.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen, 0 Enthaltung(en)

1.1. AN-2/2019

Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Lünen zum 31.12.2017 - endgültiger Bericht

2. VL-8/2019

Genehmigung von über/-außerplanmäßigen Aufwendungen im Rahmen des Jahresabschlusses 2017

Beschluss:

Der Rat der Stadt Lünen

- genehmigt gem. § 83 GO NRW die in der **Anlage 1** dargestellten über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnisplan (über 75.000 €) für das Haushaltsjahr 2017, die im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss 2017 stehen.
- nimmt gem. § 83 GO NRW die in der **Anlage 2** dargestellten über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnisplan (unter 75.000 €) für das Haushaltsjahr 2017, die im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss 2017 stehen, zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen, 0 Enthaltung(en)

3. VL-214/2018

Einheitliches Sozialwesen im Kreis Unna - Kopfstelle Asyl

Beschluss:

Der Rat der Stadt Lünen beschließt, dass die Verwaltung beauftragt wird die beigefügte Vereinbarung mit dem Kreis Unna und den teilnehmenden Kommunen zu schließen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen, 0 Enthaltung(en)

4. VL-219/2018

ÖPNV-Anbindung Gewerbegebiet Lippolthausen

hier: Kostenbeteiligung Stadt Lünen

Beschluss:

Der Rat der Stadt Lünen beschließt für die ÖPNV-Anbindung des Gewerbegebiets Lippolthausen in den Haushaltjahren 2019 bis 2021 die folgenden Mittel einzustellen:

2019 = 63.334 Euro

2020 = 190.000 Euro

2021 = 126.667 Euro

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen, 0 Enthaltung(en)

5. VL-2/2019

Grundsatzbeschluss zur Altersteilzeit für Beamte

Beschluss:

Der Rat der Stadt Lünen beschließt, den § 66 LBG NRW dem Grunde nach einzuschränken. Für die Gewährung einer Altersteilzeit im Beamtenbereich wird eine dem Tarifrecht entsprechende Quote festgelegt. Die Quote beträgt derzeit 2,5 % der aktiven Beamten zum Stichtag 31.05. des Vorjahres. Für die Altersteilzeitregelung für Beamte werden 70.000 € in den Haushalt 2019 eingestellt. Über die weitere Ausgestaltung der Regularien wird der Haupt- und Finanzausschuss in seiner nächsten Sitzung beschließen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen, 0 Enthaltung(en)

6. VL-215/2018

Fehlende Plätze in der Kindertagesbetreuung

- Sofortmaßnahmen für das Kitajahr 2018/2019

Beschluss:

Der Rat der Stadt Lünen beschließt:

- Der bedarfsgerechten Erweiterung der Kindertagesbetreuung um eine 2-gruppige Kita für einen Übergangszeitraum von 3 Jahren in Modulbauweise wird zugestimmt.
- Die Betriebskosten werden in die Haushaltsplanung 2019 ff. aufgenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen, 0 Enthaltung(en)

7. VL-228/2018

Einrichtung eines Gestaltungsbeirates

Beschluss zur Einrichtung des Lüner Beirates für Stadtgestaltung und Baukultur

Beschluss über die Satzung

Ernennung der Beiratsmitglieder

Beschluss:

- 1) Der Rat der Stadt Lünen beschließt die Einrichtung eines Gestaltungsbeirates – „**Lüner Beirat für Stadtgestaltung und Baukultur**“ – als beratendes Gremium in Fragen der Stadtgestaltung und Baukultur.
- 2) Der Rat beschließt die Satzung über Ziele, Aufgaben und Organisation des Lüner Beirates für Stadtgestaltung und Baukultur vom 28.12.2018, die als Anlage 2 beigefügt ist.
- 3) Der Rat der Stadt Lünen beruft die Mitglieder des Beirates entsprechend der erstellten Vorschlagsliste (Anlage 3 und 4).

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen, 2 Enthaltung(en)

8. VL-230/2018

Regionalplan Ruhr

Handlungsprogramm zur räumlichen Entwicklung der Metropole Ruhr

Stellungnahme der Stadt Lünen

Beschluss:

Der Rat beauftragt die Verwaltung, die Stellungnahme zum Handlungsprogramm dem Regionalverband Ruhr zuzuleiten.

Abstimmungsergebnis: Mehrheitlich beschlossen, 9 Gegenstimme(n), 2 Enthaltung(en)

9. VL-231/2018

Regionalplan Ruhr

Stellungnahme der Stadt Lünen

Beschluss:

Der Rat der Stadt Lünen beschließt, die Beschlussfassung über die Stellungnahme gegenüber dem Regionalverband Ruhr an den am 27.02.2019 tagenden Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt zu übertragen. Der Antrag der GFL- Fraktion vom 12.02.2019 (AF-63/2019) soll in die Beratung mit einbezogen werden.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen, 0 Enthaltung(en)

9.1. AF-63/2019

Änderungsantrag der GFL-Fraktion vom 12.02.2019 i. S. Regionalplan Ruhr, Stellungnahme der Stadt Lünen (VL-231/2019)

Die Beratung erfolgt zusammen mit dem vorherigen Tagesordnungspunkt (VL-231/2019).

10. VL-1/2019

Gewerbeentwicklungskonzept für die Stadt Lünen (GEK)
Beschluss des Konzeptes und über das weitere Vorgehen

Beschluss:

Der Rat der Stadt Lünen beschließt, die Angelegenheit im Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt am 26.03.2019 vorzubereiten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen, 0 Enthaltung(en)

11. VL-204/2018

2. Änderung der 6. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Stadt Lünen

Beschluss:

Der Rat der Stadt Lünen beschließt die 2. Änderung der 6. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen, 0 Enthaltung(en)

12. VL-227/2018 1N

Sanierung der Volksparkanlage Brambauer

Beschluss:

Der Rat der Stadt Lünen nimmt die Vorgehensweise, mit der Maßgabe von einer Containerlösung abzuweichen, zustimmend zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, einen entsprechenden Nutzungs- und Überlassungsvertrag mit dem Verein zu schließen. 41.000 € für Gerätschaften und Werkzeuge und 9.000 € für Sanierungsarbeiten sind bereitzustellen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen, 1 Enthaltung(en)

13. VL-222/2018

Umbesetzung von beratenden Mitgliedern im Jugendhilfeausschuss

Beschluss:

Der Rat benennt die neu gewählte Vertretung des Jugendamtselternbeirates als beratende Mitglieder für den Jugendhilfeausschuss gem. § 5 AG-KJHG Abs.1 Nr.9:

Herr Oliver Kern (Mitglied)

Frau Nadine Völkel (stellvertretendes Mitglied)

Herr Roy Hövener (stellvertretendes Mitglied
als Ersatz für die bisherigen Vertreterinnen:

Frau Imke Bollen (Mitglied)

Frau Mareen Celik (stellvertretendes Mitglied)

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen, 0 Enthaltung(en)

14. VL-3/2019

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 einschl. Ergebnis- und Finanzplan 2019 bis 2022 und fortgeschriebenes, individuelles Sanierungskonzept 2017 bis 2021

Die Beschlussfassung erfolgt zur Vorlage VL-3/2019 1N.

14.1 HAUSHALTSREDEN

14.1.1. AF-25/2019

Antrag der FDP-Fraktion vom 24.01.2019 i. S. Haushaltsreden

Der Antrag wird zurückgenommen.

14.1.2 HAUSHALTSREDE DER SPD-FRAKTION

14.1.3 HAUSHALTSREDE DES CDU-FRAKTION

14.1.4 HAUSHALTSREDE DER GFL-FRAKTION

14.1.5 HAUSHALTSREDE DER FRAKTION BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN

14.1.6 HAUSHALTSREDE DER FDP-FRAKTION

14.1.7 HAUSHALTSREDE DER FRAKTION PIRATEN/FREIE WÄHLER

14.1.8 HAUSHALTSREDE DER FRAKTION DIE LINKE

14.2 BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN AUS DEN AUSSCHÜSSEN

Der Rat der Stadt Lünen kommt überein, dass die Abstimmung zu den Tagesordnungspunkten unter TOP II.14.2 en bloc durchgeführt werden. Es handelt sich hierbei um Tagesordnungspunkte mit einstimmigem Empfehlungsvotum. Die Abstimmungen werden zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten protokolliert.

14.2.1. AF-44/2019

Antrag der SPD-Fraktion vom 28.01.2019 i. S. Stelle Projektmanagement WZL

Die Abstimmung erfolgt en bloc.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Lünen beschließt, den geschlossenen Betrauungsakt zwischen der Stadt Lünen und der Wirtschaftsförderungszentrum Lünen GmbH, um den Gegenwert einer Stelle des „Projektmanagements“ bis zu einem Betrag von 70.000 € zu erhöhen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen, 0 Enthaltung(en)

14.2.2. AF-145/2018 3. Ergänzung

Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO i. S. Fortbestand "Tageseinrichtung für Kinder Florian e. V."

Die Abstimmung erfolgt en bloc.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Lünen beschließt, dem Antrag der Elterninitiative Florian stattzugeben und die Planungskosten in Höhe von 34.855,20 € für einen Erweiterungsbau zu übernehmen. Dem vorgeschaltet ist eine gutachterliche Stellungnahme von ZGL auf Machbarkeit.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen, 0 Enthaltung(en)

14.2.3. AF-35/2019

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 31.01.2019 i. S. Budget Gesundheitsmanagement

Die Abstimmung erfolgt en bloc.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Lünen beschließt, das Budget für das Gesundheitsmanagement von derzeit 10.000 € bedarfsgerecht auf 15.000 € aufzustocken. Zusätzlich soll das Budget für gesundheitsgerechte Büroausstattung um 10.000 € erhöht werden.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen, 0 Enthaltung(en)

14.2.4. AF-36/2019

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 31.01.2019 i. S. Stelle Finanzwirtschaft

Die Abstimmung erfolgt en bloc. Der Antrag AF-45/2019 wird in die Beschlussfassung miteinbezogen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Lünen beschließt, eine zusätzliche VZ-Stelle im Stellenplan (Dezernat II/Finanzwirtschaft) zunächst befristet auf 2 Jahre einzurichten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen, 0 Enthaltung(en)

14.2.4.1. AF-45/2019

Änderungsantrag der SPD-Fraktion vom 04.02.2019 i. S. Stelle Finanzwirtschaft (AF-36/2019)

Der Antrag wird in die Beschlussfassung zu AF-36/2019 miteinbezogen.

14.2.5. AF-18/2019

Ergänzungsantrag der CDU-Fraktion vom 23.01.2019 i.S. Haushaltsberatungen
hier: Erstellung eines Mobilitätskonzeptes

Die Abstimmung erfolgt en bloc. Die Anträge AF-2/2019 und AF-46/2019 werden in die Beschlussfassung miteinbezogen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Lünen stellt zur Erstellung des Mobilitätskonzeptes 200.000 € in den Haushalt 2019 ein. Zusätzlich soll im Stellenplan 2019 eine 0,5 VZS, befristet zunächst für 2 Jahre, eingestellt werden.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen, 0 Enthaltung(en)

14.2.5.1. AF-2/2019

Antrag der CDU-Fraktion vom 11.01.2019 i. S. Externes Gutachten zur Ausarbeitung eines Nahverkehrsplans

Der Antrag wird in die Beschlussfassung zu AF-18/2019 miteinbezogen.

14.2.5.2. AF-46/2019

Änderungsantrag der SPD-Fraktion vom 04.02.2019 i. S. Mobilität in Lünen

Der Antrag wird in die Beschlussfassung zu AF-18/2019 miteinbezogen.

14.2.6. AF-30/2019

Antrag der SPD-Fraktion vom 28.01.2019 i. S. Haushalt 2019
hier: Einrichtung von zwei "Haltestellen"

Die Abstimmung erfolgt en bloc.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Lünen beauftragt die Verwaltung zwei neue Standorte für weitere „Haltestellen“ in Lünen zu finden.

Für die zusätzlichen Haltestellen sollen die Kosten im Haushaltsplan 2019 bereitgestellt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch der Stellenplan für die Betreuung der Haltestellen (2 x 0,25 VZS) in der Verwaltung entsprechend anzupassen ist, damit der Produkthaushalt Bereich 2 (Kinder-Jugend-Familie) zwecks Finanzierung mit den erforderlichen Mitteln aufgestockt wird.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen, 0 Enthaltung(en)

14.2.7. AF-54/2019

Änderungsantrag der SPD-Fraktion vom 04.02.2019 i. S. Einrichtung einer Stelle "Nachhaltigkeitsstrategie" (AF-26/2019)

Die Abstimmung erfolgt en bloc. Der Antrag AF-26/2019 wird in die Beschlussfassung miteinbezogen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Lünen beschließt, eine 0,5 VZS zur Erarbeitung und Umsetzung einer kommunalen Nachhaltigkeitsstrategie einzurichten. Diese Stelle wird unbefristet ausgeschrieben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen, 0 Enthaltung(en)

14.2.7.1. AF-26/2019

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 24.01.2019 i. S. Einrichtung einer Stelle "Nachhaltigkeitsstrategie"

Der Antrag wird in die Beschlussfassung zu AF-54/2019 miteinbezogen.

14.2.8. AF-31/2019

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 24.01.2019 i. S. Entfristung von Arbeitsverträgen

Die Abstimmung erfolgt en bloc. Die Anträge AF-53/2019 und AF-57/2019 werden in die Beschlussfassung miteinbezogen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Lünen beschließt, dass befristete Arbeitsverträge ausgeschlossen werden, soweit sie nicht schwangerschaftsbezogen bzw. elternzeitbezogen sind oder an sachlich oder zeitlich befristete Projekte gebunden sind.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen, 0 Enthaltung(en)

14.2.8.1. AF-53/2019

Änderungsantrag der SPD-Fraktion vom 04.02.2019 i. S. Entfristung von Arbeitsverträgen (AF-31/2019)

Der Antrag wird in die Beschlussfassung zu AF-31/2019 miteinbezogen.

14.2.8.2. AF-57/2019

Antrag der GFL-Fraktion vom 05.02.2019 i.S. Reduzierung von befristeten Arbeitsverträgen

Der Antrag wird in die Beschlussfassung zu AF-31/2019 miteinbezogen.

14.3 ANTRÄGE

14.3.1. AF-29/2019

Ergänzungsantrag der SPD-Fraktion vom 29.01.2019 i. S. Haushalt 2019
hier: Feuerwehr

Die Anträge AF-1/2019 und AF-13/2019 werden in die Beschlussfassung miteinbezogen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Lünen beschließt im Rahmen der Haushaltsberatung 2019:

1. Unter Berücksichtigung des Brandschutzbedarfsplans, der aktuellen Personalsituation sowie der positiven Entwicklung der Freiwilligen Feuerwehr seit 2014 sind der Bestand der 7 Löschzüge und die dazugehörigen Standorte der Feuerwehrgerätehäuser (FWGH) anzuerkennen. Änderungen dieser Struktur halten wir bei gleichbleibenden Rahmenbedingungen und insbesondere weiterhin positiver Mitgliederentwicklung (s. Ziff. 3.) für nicht zielführend; bei notwendig werdenden Neubauten sind bei der Grundstücksfindung möglichst die Erkenntnisse der „Standortanalyse“ zu berücksichtigen.
2. Zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Feuerwehr Lünen stellt die Verwaltung finanzielle Mittel in Höhe von insgesamt 7 Millionen Euro für die Jahre 2019-2024 in den Wirtschaftsplan ZGL zur Erneuerung der FWGH ein und beauftragt ZGL mit der unmittelbaren Umsetzung analog der Budgetansätze“. Die Mittelverteilung wird nach folgendem Plan in den jeweiligen Haushalt eingesetzt (Tsd. Euro):

	2019	2020	2021	2022	2023	2024
I (LZ4)	300	1000	200			
II (LZ3)		500	1000	500		
III (LZ6)			500	1000	500	
IV (LZ2)				300	1000	200

Des Weiteren sollen Externe Unternehmen beteiligt werden, sofern die Auslastung der ZGL-Kapazitäten einer Durchführung der Arbeitsaufträge bis 2024 entgegensteht. Dem Ausschuss für Sicherheit und Ordnung ist im halbjährigen Turnus über die Fortschritte zu berichten.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, dem Ausschuss für Sicherheit und Ordnung bis Ende 2019 ein Konzept zur dauerhaften Steigerung der Mitgliederzahlen in der Freiwilligen Feuerwehr (Ziel: ≥ 300) unter Einbeziehung des Aspektes der aktuell unbefriedigenden Tagesverfügbarkeit vorzulegen. Für eine ggf. notwendig werdende externe Beteiligung sind im Haushalt 10 Tsd. Euro bereitzustellen.
4. Punkt 4 des Antrages wird bis Ende 2019 zurückgestellt. Ersatzweise sollen die notwendigen Informationen zur Fahrzeugbeschaffung von den übergeordneten Behörden (Kreis, Land, Bund) eingeholt werden, um eine Entscheidungsgrundlage zu schaffen.

Des Weiteren wird der Bürgermeister der Stadt Lünen beauftragt, den Feuerwehrdezentralen des Kreises Unna und den Kreisbrandmeister zur Berichterstattung i. S. „Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen für den überörtlichen Einsatz“ zu einer der

nächsten Sitzungen des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung im Jahr 2019 einzuladen.

Sollte eine Anschaffung der benötigten Fahrzeuge nicht möglich sein, sind durch Verpflichtungsermächtigung, für das Jahr 2020, Mittel für die Beschaffung bereitzustellen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen, 2 Enthaltung(en)

14.3.1.1. AF-1/2019

Antrag der CDU-Fraktion vom 09.01.2018 i. S. Feuerwehrgerätehäuser und Rettungsstationen

Der Antrag wird in die Beschlussfassung zu AF-29/2019 miteinbezogen.

14.3.1.2. AF-13/2019

Antrag der Fraktion PIRATEN/Freie Wähler vom 15.01.2019 i. S. Haushalt 2019 - Planungskosten Feuerwache Im Dorf 20

Der Antrag wird in die Beschlussfassung zu AF-29/2019 miteinbezogen.

14.3.1.3. AF-60/2019

Antrag der FDP-Fraktion vom 08.02.2019 i. S. Standortanalyse für Feuerwehrgerätehäuser (Prüfauftrag)

Der Antrag wird zurückgenommen.

14.3.1.4. AN-3/2019

Anlage zum Antrag der FDP-Fraktion i. S. Feuerwehrgerätehäuser

14.3.2. AF-27/2019

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 24.01.2019 i. S. Maßnahmenkonzept Rad+

Beschluss:

Zur Umsetzung des Maßnahmenkonzeptes Rad+ wird für die Jahre 2019 bis 2022 jeweils mindestens ein Budget in der Höhe von 1,5 Mio. € im Haushalt berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis: Mehrheitlich abgelehnt, 5 Ja-Stimme(n), 1 Enthaltung(en)

14.3.3. AF-38/2019

Antrag der GFL-Fraktion vom 30.01.2019 i. S. Radwegeverbindung Brambauer - Lünen-Mitte

Beschluss:

Der Rat der Stadt Lünen stellt für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 zunächst jeweils 50.000 € als Investitionsmittel für die Radwegeverbindung zwischen Brambauer und Lünen-Mitte.

nen-Mitte (z. B. über Stellenbachstr., alter Bahndamm, Frydagstr., Waldbereich Welschenkamp, Nikolaus-Groß-Schule, Friedrichstr., Dortmunder Str.) ein.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen, 1 Enthaltung(en)

14.3.4. AF-7/2019

Antrag der SPD-Fraktion vom 15.01.2019 i. S. Haushalt 2019

Beschluss:

Der Rat der Stadt Lünen stellt eine 0,5 VZS für die Weiterentwicklung des Handlungskonzepts „Europaaktive Kommune“ in den Stellenplan 2019 ein.

Abstimmungsergebnis: Mehrheitlich beschlossen, 10 Gegenstimme(n), 1 Enthaltung(en)

Beschluss:

Der Rat der Stadt Lünen beschließt die Aufstockung des finanziellen Rahmens von 5.000 € auf 10.000 € für die Umsetzung unterschiedlicher Maßnahmen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen, 0 Enthaltung(en)

Beschluss:

Der Rat der Stadt Lünen beschließt die Einstellung von 5.000 € in den jährlichen Haushalt als Finanzrahmen für die Anschaffung von Ausstellungsstücken und Präsentationen von Exponaten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen, 1 Enthaltung(en)

Beschluss:

Der Rat der Stadt Lünen beschließt die Einstellung von 25.000 € zur finanziellen Unterstützung von Veranstaltungen, zur Förderung der Stadtteilkulturarbeit und zum Erwerb von Exponaten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen, 0 Enthaltung(en)

Beschluss:

Der Rat der Stadt Lünen beschließt die Einstellung von jährlich 5.000 € für die Durchführung des Familienfestes am 1. Mai nach der traditionellen Kundgebung.

Abstimmungsergebnis: Mehrheitlich beschlossen, 12 Gegenstimme(n)

14.3.4.1. AF-58/2019

Änderungsantrag der GFL-Fraktion vom 05.02.2019 i.S. SPD-Antrag „Europaangelegenheiten“ u. a. „Schaffung einer 0,5-Stelle“

Der Antrag stellt einen Gegenantrag zu AF-7/2019 dar. Durch die erfolgte Beschlussfassung wird dieser Antrag nicht mehr zur Abstimmung gestellt.

14.3.5. AF-41/2019

Antrag der CDU-Fraktion vom 05.02.2019 i. S. Wirtschaftsförderung

Der Antrag zu Punkt 1. „Erweiterung Lüntec“ wird zurückgenommen. Die Abstimmung zu den Punkten 2. und 3. erfolgt gemeinsam.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Lünen stellt im Jahr 2019 Mittel in Höhe von 50.000 € für die Planung der Einrichtung des Projekts „Wissenswerkstatt Lünen“ zur Verfügung.

Der Rat der Stadt Lünen stellt im Jahr 2019 Mittel in Höhe von 100.000 € für die Planung und Einrichtung des Projekts „Zukunftswerkstatt Wirtschaftsstandort Lippholthausen“ bereit.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen, 0 Enthaltung(en)

14.3.6. AF-14/2019

Antrag der Fraktion PIRATEN/Freie Wähler vom 15.01.2019 i. S. Haushalt 2019 - Bürgerhaushalt

Beschluss:

Der Rat der Stadt Lünen beschließt ab dem Haushalt 2019, die Einstellung von 50.000 Euro jährlich für einen Bürgerhaushalt.

Abstimmungsergebnis: Mehrheitlich abgelehnt, 4 Ja-Stimme(n), 3 Enthaltung(en)

14.3.7. AF-40/2019

Antrag der GFL-Fraktion vom 31.01.2019 i. S. Erstellung eines Bäderkonzepts

Beschluss:

Der Rat der Stadt Lünen beschließt, für das Haushaltsjahr 2019 einen Ansatz in Höhe von 30.000 € für die Erstellung eines Bäderkonzepts bereitzustellen.

Abstimmungsergebnis: Mehrheitlich abgelehnt, 14 Ja-Stimme(n)
--

14.3.8. AF-43/2019

Antrag der SPD Fraktion vom 04.02.2019 i. S. Haushalt 2019 im Bereich Sicherheit und Ordnung

Beschluss:

Der Rat der Stadt Lünen beschließt:

(Anschaffung Parkscheinautomaten - Invest.-Nr. 45009)

Beim Austausch von Parkautomaten sind nur noch Automaten aufzustellen, die mit EC-Karte, Handy und auch Geldstücken unter 0,50 € bedient werden können. Das Budget wird von 26.000 € auf 40.000 € erhöht.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen, 1 Enthaltung(en)

Beschluss:

Der Rat der Stadt Lünen beschließt, 45.000 € in den Wirtschaftsplan ZGL für den Regenschutz am Friedhof Lünen-Süd einzustellen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen, 0 Enthaltung(en)

14.3.9. AF-55/2019

Antrag der GFL-Fraktion vom 05.02.2019 i. S. Sanierung Parkstreifen Förderzentrum Nord

Protokollnotiz zur Ziffer 1 des Antrags:

Die im Haushalt 2018 vorhandenen Planungsmittel in Höhe von 15.000 € werden in den Haushalt 2019 übertragen.

Protokollnotiz zu Ziffer 2 des Antrags:

Die Maßnahme kann, nach Beendigung der Bauarbeiten am Förderzentrum Nord, in 2019 mit Investitionsmitteln im Rahmen des im Haushalt vorhandenen Budgets durchgeführt werden. Eine zusätzliche Befahrung des Kanals soll vor Beginn der Straßenbaumaßnahme durchgeführt werden.

Der Antrag wird zurückgenommen.

14.3.10. AF-56/2019

Antrag der GFL- Fraktion vom 07.02.2019 i.S. Immobilienstrategie und -management der Stadt Lünen (inkl. Tochterges. und ZGL)

Beschluss:

Der Bürgermeister wird beauftragt, mit Unterstützung eines ausgewiesenen unabhängigen Fachexperten die Immobilienaktivitäten der Stadt Lünen (inkl. Tochterges. und ZGL) zu untersuchen sowie eine Immobilienstrategie und Verbesserungen im Immobilienmanagement zu entwickeln bzw. aufzuzeigen. Folgende Aspekte sollten bei der Untersuchung berücksichtigt werden:

- a) Bestandsaufnahme der Immobilienaktivitäten der Stadt inkl. ZGL und Tochtergesellschaften sowie aufzeigen von Stärken und Schwächen der aktuellen Aktivitäten aus Sicht der Stadt Lünen (nicht aus Sicht der Tochterges.).
- b) Ein Großteil der Verwaltungsgebäude ist angemietet und nicht mehr im Eigentum der Stadt. Es sollte grundsätzlich analysiert werden, ob eine Kurskorrektur Richtung Schaffung von eigenen Immobilienwerten anzustreben ist, um auch Anlagevermögen zu bilden (Vermögensbildung versus Anmietung – Vor- und Nachteilsbewertung aus Sicht der Stadt; Ableitung einer Handlungsempfehlung).
- c) Aufzeigen von Verbesserungsmöglichkeiten im Bereich des Immobilienmanagements und der Immobilienstrategie. Dabei sind insbesondere auch steuerliche Vor- und Nachteilsabwägungen zur Organisation und grundsätzliche Führungs-/Steuerungsaspekte aufzuzeigen.

Für die Durchführung der Untersuchungen wird zunächst ein Budget von 30.000 Euro im Haushaltsplan 2019 eingestellt (insb. für die Beauftragung eines unabhängigen Fachexperten).

Abstimmungsergebnis: Mehrheitlich abgelehnt, 10 Ja-Stimme(n), 1 Enthaltung(en)
--

14.3.11. AF-24/2019

Antrag der FDP-Fraktion vom 23.01.2019 i. S. Zugang Europaplatz

Protokollnotiz:

Der Behindertenbeirat soll in die Beratung miteinbezogen werden.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Lünen beschließt, den Antrag an den Ausschuss für Sicherheit und Ordnung zu verweisen.

Abstimmungsergebnis: Mehrheitlich beschlossen, 8 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

14.3.12. AF-59/2019

Antrag der SPD-Fraktion vom 07.02.2019 i. S. Installation von Ampelmännchen mit den Motiven "Bergmann" und "Römer"

Beschluss:

Der Rat der Stadt Lünen beschließt die Einstellung von 5.000 € in den Haushalt 2019 zur Installation von Ampelmännchen mit den Motiven „Bergmann“ und „Römer“ an ausgewählten Ampeln im Stadtgebiet.

Abstimmungsergebnis: Mehrheitlich beschlossen, 27 Ja-Stimme(n), 3 Enthaltung(en)
--

14.3.13. VL-4/2019

Wirtschaftsplan des Stadtbetriebes ZGL für das Jahr 2019 und 1. Änderungsliste

Beschluss:

Der Rat der Stadt Lünen beschließt den Wirtschaftsplan des Stadtbetriebes ZGL für das Jahr 2019 in der Fassung, die im Betriebsausschuss in seiner Sitzung am 04.12.2018 eingebracht wurde, unter Berücksichtigung der dieser Vorlage beigefügten 1. Änderungsliste sowie der Beschlüsse, die der Rat der Stadt Lünen in seiner Sitzung am 14.02.2019 zu den Anträgen AF-43/2019 (Teil Regenschutz Friedhof Lünen Süd) und AF-29/2019 gefasst hat. Es wird klargestellt, dass die Aufstellung des Beschlusses zu AF-29/2019 (Tabelle Ziff. 2) die entsprechenden Ansätze im Entwurf des Wirtschaftsplans ZGL ersetzt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen, 0 Enthaltung(en)

14.3.14. AF-33/2019

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 30.01.2019 i. S. Stelle "Städtepartnerschaften, internationale Beziehungen, soziale Medien"

Der Antrag wird zurückgenommen.

14.3.15. AF-52/2019

Antrag der SPD-Fraktion vom 04.02.2019 i. S. Stellenplan

Beschluss:

Der Rat der Stadt Lünen beschließt, die Stellenbefristung der Stellen [4-8neu1-2] im Stellenplan zu streichen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen, 0 Enthaltung(en)

Beschluss:

Der Rat der Stadt Lünen beschließt, im Zusammenhang mit der Stelle [0.3neu1] den Stellenplan nicht um 0,7 VZS sondern um 0,4 VZS zu erweitern.

Abstimmungsergebnis: Mehrheitlich beschlossen, 8 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

Beschluss:

Der Rat der Stadt Lünen beschließt, die im Stellenplanentwurf vom 21.02.2019 dargestellten Befristungen zu streichen, soweit diese Befristungen nicht mit sachlich oder zeitlich begrenzten Projekten verbunden sind (Bspw. OGS-Plätze).

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen, 0 Enthaltung(en)

14.3.16. AF-34/2019

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 31.01.2019 i. S. Stelle "Koordination Lünen bewegt Bildung"

Der Antrag wird zurückgenommen.

14.3.17. AF-42/2019

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 04.02.2019 i. S. Einrichtung Stellenpool für Erzieher/innen

Der Antrag wird zurückgenommen.

14.3.18. AF-6/2019 1. Ergänzung

Antrag der SPD-Fraktion vom 15.01.2019 i. S. „Geschäftsführung des Stadtsportverbandes“ in der Sportverwaltung

Beschluss:

Der Rat der Stadt Lünen beschließt, den Antrag unter Einbeziehung des Antrages AF-64/2019 in die nächste Sitzung des Ausschusses für Bildung und Sport zu vertagen. Bis zu dieser Sitzung soll ein Modell über die finanzielle Unterstützung des Stadtsportverbandes erarbeitet werden. Über die Höhe der Unterstützung berät der Ausschuss für Bildung und Sport.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen, 0 Enthaltung(en)

14.3.18.1. AF-64/2019

Änderungsantrag der GFL-Fraktion vom 12.02.2019 i. S. „Geschäftsführung des Stadtsportverbandes“ in der Sportverwaltung (AF-6/2019, 1. Ergänzung)

Der Antrag wurde zusammen mit dem Antrag AF-6/2019 1. Ergänzung beraten.

Abstimmungsergebnis:

14.4. VL-14/2019
Stellenplan 2019

Die Beschlussfassung erfolgt zur Vorlage VL-14/2019 1N.

14.4.1. VL-14/2019 1N
Stellenplan 2019 - mit Veränderungsliste -

Beschluss:

Der Rat der Stadt Lünen beschließt den am 14.12.2018 eingebrachten Stellenplan 2019 unter Einbeziehung der Veränderungslisten vom 22.01.2019 und 14.02.2019, sowie den heute zum Stellenplan 2019 gefassten Beschlüssen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen, 0 Enthaltung(en)

14.5 GESAMTBESCHLUSSFASSUNG ÜBER DEN HAUSHALT 2019

14.5.1. VL-3/2019 1N

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 einschl. Ergebnis- und Finanzplan 2019 bis 2022 und fortgeschriebenes, individuelles Sanierungskonzept 2017 bis 2021

Beschluss:

- A) Der Rat der Stadt Lünen beschließt, basierend auf dem am 13.12.2018 eingebrachten Haushaltsplan-Entwurf 2019 und
1. der als **Anlage 1** beigefügten **Gesamtänderungstabelle Ergebnisplan** einschließlich
 - der Änderungstabellen Erträge
 - der Änderungstabellen Aufwendungen
 - der Änderungstabelle Personalkosten
 - der Änderungstabelle Miete und Betriebskosten
 2. der als **Anlage 2** beigefügten **Gesamtänderungstabelle Finanzplan** einschließlich
 - der Änderungstabellen Finanzplan aus Investitionstätigkeit (Einzahlung und Auszahlung)
 - der Änderungstabelle Finanzplan aus Finanzierungstätigkeit (Einzahlung)
- gemäß § 80 Abs. 4 GO NRW die als **Anlage 3** beigefügte **Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019** mit ihren Anlagen unter Einbeziehung der Veränderungslisten, der heute vom Rat gefassten Haushaltsbeschlüsse, des heute beschlossenen Wirtschaftsplans ZGL sowie des heute beschlossenen Stellenplans.

Abstimmungsergebnis: Mehrheitlich beschlossen, 4 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

Beschluss:

B) Der Rat der Stadt Lünen beschließt gemäß § 76 GO NRW das als **Anlage 4** beigefügte fortgeschriebene, **individuelle Sanierungskonzept 2017 – 2021**.

Abstimmungsergebnis: Mehrheitlich beschlossen, 4 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

III MITTEILUNGEN DER VERWALTUNG**1. MI-8/2019**

Anzeige- und Mitteilungspflicht des Hauptverwaltungsbeamten nach § 17 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Rat der Stadt Lünen nimmt die Mitteilung zur Kenntnis.

2. MI-254/2018

Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung

Der Rat der Stadt Lünen nimmt die Mitteilung zur Kenntnis.

3. MI-12/2019

Überplanmäßige Auszahlungen für das vierte Quartal 2018

Der Rat der Stadt Lünen nimmt die Mitteilung zur Kenntnis.

4 MITTEILUNG DES ERSTEN BEIGEORDNETEN QUITTER

Die Antwort zu der Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen aus der letzten Ratssitzung zur HSK-Maßnahme Zinsentlastungen 2006 – 2018 wird der Niederschrift beigefügt.

IV ANTRÄGE UND ANFRAGEN**1. AF-20/2019**

Antrag der CDU-Fraktion vom 23.01.2019 i. S. Gremienbesetzung

Beschluss:

Der Rat der Stadt Lünen beschließt:

Im Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt bleibt Herr Thomas Buller-Hermann ordentliches Mitglied als Ratsmitglied.

In den folgenden Ausschüssen wird die Stellvertreter-Besetzung durch Herrn Thomas Buller-Hermann erweitert:

1. Ausschuss für Bildung und Sport

2. Ausschuss für Bürgerservice und Soziales
3. Ausschuss für Kultur und Europaangelegenheiten
4. Ausschuss für Sicherheit und Ordnung
5. Rechnungsprüfungsausschuss
6. Betriebsausschuss ZGL
7. Haupt- und Finanzausschuss

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen, 0 Enthaltung(en)

2. AF-28/2019

Antrag der CDU-Fraktion vom 28.01.2019 i. S. Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Lünen

Beschluss:

Der Rat der Stadt Lünen beschließt:

§26 Abs. 6 der Geschäftsordnung des Rates wird wie folgt geändert:

Die Niederschrift wird durch die Verwaltung dem Bürgermeister/dem Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses innerhalb von 14 Tagen zu Unterzeichnung vorgelegt. Der Bürgermeister/Vorsitzendes des jeweiligen Ausschusses ist verpflichtet die Niederschrift innerhalb von 7 Tagen zur Freigabe zu unterzeichnen. Die Niederschrift wird dem Rat, bzw. dem Ausschuss spätestens 21 Tage nach der Sitzung vorgelegt.

§ 1 der Geschäftsordnung wird dahingehend geändert, dass im Jahr mindestens 6 Ratsitzungen zu erfolgen haben.

Abstimmungsergebnis: Mehrheitlich beschlossen, 3 Gegenstimme(n), 5 Enthaltung(en)

3. AF-23/2019

Antrag der FDP-Fraktion vom 23.01.2019 i. S. Ordnungsmarathon der Stadt Lünen

Beschluss:

Der Rat der Stadt Lünen beschließt, den Antrag an den Ausschuss für Sicherheit und Ordnung zu verweisen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen, 0 Enthaltung(en)

V MÜNDLICHE ANFRAGEN

Ratsherr Tölle:

In den Ruhr-Nachrichten war zu lesen, dass der Bürgermeister einen Sicherheitsberater hat, der sich um das Thema „Sicherheit am Horstmarer See“ kümmert. Handelt es sich dabei um einen persönlichen Sicherheitsberater des Bürgermeisters? Wird dieser Sicherheitsberater bezahlt oder ist er ehrenamtlich tätig? Er soll in die Schulen, um das Thema Gewalt zu behandeln. Wie werden die Schulen ausgewählt?

Herr Bürgermeister Kleine Frauns sichert schriftliche Beantwortung zu.

Ratsherr Püschel:

Erinnerung an die Anfrage zur Kreisverkehrsgestaltung an der Preußenstraße.

Herr Technischer Beigeordneter Reeker sichert schriftliche Beantwortung zu.

Ratsherr Jahnke:

Erinnerung an die Anfrage i. S. Poller Riethstraße.

Herr Technischer Beigeordneter Reeker sichert schriftliche Beantwortung zu.

Ratsherr Langkau:

Eine Bautätigkeit i. S. Fußgängerquerung Alstedder Straße ist nicht zu erkennen. Wann wird mit der Umsetzung begonnen?

Herr Technischer Beigeordneter Reeker führt aus, dass die Maßnahme ausgeschrieben worden sei und im Rahmen des Deckenerneuerungsprogramms ausgeführt werde.

Ratsherr Walter:

Sachkundige Bürger erhalten teilweise keine Unterlagen zu den Ausschusssitzungen. Wie kann die Verwaltung dies verhindern?

In einigen Protokollen wird auf Anlagen verwiesen, die in IRICH nicht enthalten sind. Warum ist das so?

Herr Bürgermeister Kleine Frauns sichert schriftliche Beantwortung zu.

Lünen, den 07.03.2019

Jürgen Kleine-Frauns
Bürgermeister

Markus Neumann
Schriftführer

**Gemeinsame Erklärung
zur Ratssitzung am 14.2.2019
zu dem Beratungs-/Beschlussthema
„Straßenbaubeiträge“**

Jede Fraktion, die Anträge zum Themenfeld Straßenbaubeiträge gestellt hat, zieht diese zurück. Dies erfolgt vor dem Hintergrund der Beratungen in dem interfraktionellen Gespräch vom 13.2.2019 und auf der Grundlage, dass die nächsten Bescheide der Stadt Lünen zu Straßenbaubeiträgen im September versandt werden und im Sommer mit einer Änderung der Rechtsgrundlagen zu den Straßenbaubeiträgen durch die Landesregierung bzw. dem Landtag NRW zu rechnen ist.

Lünen, 13.2.2019

SPD-Ratsfraktion

CDU-Ratsfraktion

GFL-Ratsfraktion

FDP-Ratsfraktion

Fraktion Bündnis90/Die Grünen

Fraktion Piraten/Freie Wähler

Fraktion DIE LINKE

Information zur Rubrik „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ in der Bilanz zum 31.12.2017

Die Stadt Lünen ist zum 31.12.2017 mit 22,7 Mio. € überschuldet. Diese Überschuldung wird auf der Aktivseite als „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ ausgewiesen. Das Eigenkapital auf der Passivseite beträgt in Summe 0,00 €.

Diese Summe setzt sich zusammen aus den Unterpositionen des Eigenkapitals (Allgemeine Rücklage, Sonderrücklage, Ausgleichsrücklage und Jahresergebnis). Die Unterpositionen müssten somit ebenfalls mit 0,00 € ausgewiesen werden. Der Informationsgehalt der Bilanz wäre entsprechend gering.

Die Veränderung gegenüber dem Vorjahr könnte auf der Aktivseite einzig durch den Vergleich des „Nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages“ 2016 mit 2017 ermittelt werden.

Um diese Veränderung transparent darzustellen, hat sich die Stadt Lünen entschieden, auf der Passivseite eine Berechnung des „negativen Eigenkapitals“, bezogen auf das Jahr 2017, durchzuführen. Dazu wurde eine Unterposition 1.5 „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Jahresfehlbetrag“ ergänzt.

Der hier ausgewiesene Betrag (4,9 Mio. €) entspricht der Summe aus Allgemeiner Rücklage und Jahresergebnis. Hier handelt es sich um die Differenz, die auf der Aktivseite zwischen dem Stand 31.12.2016 und 31.12.2017 ausgewiesen wird (27,6 Mio. € abzügl. 4,9 Mio. € = 22,7 Mio. €).

VERWALTUNGSVORLAGE VL-115/2018

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL
Stadtplanung	09.08.2018	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	beschließend	11.09.2018	5/18	9

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Einrichtung eines Gestaltungsbeirats Grundsatzbeschluss

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Kosten von max. 10.000,-€ jährlich für Aufwandsentschädigung
(Mittel in der Größenordnung bis 5.000,- € waren 2018 bereits im Konto „allg. Geschäftsaufwendungen“ einkalkuliert)

INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt beschließt die Einrichtung eines Gestaltungsbeirats als beratendes Gremium in Fragen der Stadtgestaltung. Die Verwaltung wird beauftragt, dazu auf der Grundlage des vorliegenden Entwurfs eine Satzung/Geschäftsordnung zu entwickeln und diese zusammen mit einem Vorschlag zur personellen Besetzung des Beirats in einer interfraktionellen Arbeitsgruppe abzustimmen. Das Ergebnis ist dem Rat der Stadt Lünen zur Beschlussfassung vorzulegen

Der Bürgermeister

Begründung

Die meisten Bauprojekte entstehen nicht aus konkurrierenden Verfahren wie etwa Architektenwettbewerben, sondern aus Planungen von Investoren. Wohn- und Gewerbebauten prägen oftmals aufgrund ihrer Größe oder Bedeutung das Stadtbild, daher steht die Kommune regelmäßig vor der Herausforderung, auch in Fragen der „Alltagsarchitektur“ zu einer anspruchsvollen Gestaltqualität zu kommen. In solchen Fällen kann das Instrument eines Gestaltungsbeirats helfen, Verwaltung und Lokalpolitik in architektonischer und städtebaulicher Hinsicht kompetent zu beraten. Gleichzeitig kann damit auch für die beteiligten Planer und Investoren ein Mehrwert entstehen. Auf diese Weise können Gestaltungsbeiräte zur Bewusstseinsbildung für anspruchsvolle Architektur und städtebauliche Qualitäten und somit zu einer schönen und lebenswerten Stadt beitragen.

In Nordrhein-Westfalen gibt es bereits in 47 Städten Planungs- und Gestaltungsbeiräte, Tendenz steigend. Auch in der Fachwelt rückt das Thema immer stärker in den Fokus. So gab es in den letzten Jahren in verschiedenen Fachzeitschriften Themenhefte. Im letzten Jahr wurde der Bericht zu einem Forschungsvorhaben im Auftrag des Bundes veröffentlicht. Eine Kurzfassung der „Perspektiven für die Baukultur in Städten und Gemeinden – mehr Qualität durch Gestaltungsbeiräte“ mit den wichtigsten Empfehlungen ist als Anlage 1 beigefügt. Die Bedeutung dieses Instruments der Baukulturförderung wird schon an der Zahl von ungefähr 1.000 konkreten Einzelprojekten deutlich, die von den Gestaltungs- und Planungsbeiräte in NRW pro Jahr beraten werden.

„Die meisten Verfahren gehen mit einer intensiven inhaltlichen Arbeit, Kommunikation der Ergebnisse mit dem Rat und seinen Ausschüssen sowie oftmals mit einer umfassenden medialen Berichterstattung und Bürgerinformation einher. Gestaltungsbeiräte sind deshalb nicht allein Instrumente, die Architekten, ihren Bauherren, Investoren sowie den kommunalen Entscheidern beiseite stehen und die Projekte durch ihren fachlichen Input qualitativ optimieren können - sie sind auch ein Instrument, um Projektvorhaben offen zu kommunizieren, Ideen zu diskutieren und die Bürgerinnen und Bürger mitzunehmen.... Dabei muss kein Bauherr (auch kein Stadtrat) fürchten, dass ihm durch den Gestaltungsbeirat Entscheidungsbefugnis abgenommen werden könnte. Im Gegenteil: Oft sind Vorhaben, die öffentlich eher umstritten sind, mithilfe des Gestaltungsbeirats besser und leichter zu vermitteln.“ (Michael Arns, Vizepräsident der AKNW)

In der näheren Umgebung gibt es bereits solche Gremien und zwar nicht nur in den Oberzentren Dortmund und Bochum, sondern auch in Städten wie Herne, Castrop-Rauxel und Unna, Ahlen, Soest oder Arnsberg, die von der Größe und Struktur eher mit Lünen vergleichbar sind.

Der LWL hat darüber hinaus das Instrument des „Mobilen Baukulturbeirats“ entwickelt. Steht in einer kleinen westfälischen Gemeinde ein wichtiges Bauvorhaben an, kann der mobile Gestaltungsbeirat angerufen werden. Das Gremium wird dann ad hoc aus einem Pool von beim LWL gelisteten Fachkräften gebildet, die dort über eine Legislaturperiode berufen sind. Nach getaner Arbeit, in der Regel nach etwa drei Sitzungen, löst sich der Beirat wieder auf und geht zurück in eine Bereitschaftsphase. Der LWL will den Beirat in seinem Verbreitungsgebiet Westfalen-Lippe allerdings für Kommunen mit weniger als 40 000 Einwohner anbieten.

Abb.: Übersicht Gestaltungsbeiräte in NRW



Quelle: AKNW

Die Stadt Lünen hat durchaus eine Tradition in Sachen Baukultur und es gibt eine Reihe von bedeutenden Gebäuden und städtebaulichen Ensembles, die davon zeugen. Da sind z. B. die Bergarbeitersiedlungen, von denen sechs in dem regionalen Projekt „Siedlungskultur im Ruhrgebiet“ aufgrund ihrer städtebaulichen, architektonischen aber auch wohnungspolitischen Bedeutung aufgenommen wurden. Für eine weitere, die Bergarbeitersiedlung Horstmar, wurde eine städtebaulich-architektonische Leitlinie entwickelt (und in einen Bebauungsplan umgesetzt) mit der Zielsetzung, die Möglichkeit zu schaffen, dort moderne Wohnbedürfnisse umsetzen zu können, dabei aber explizit die stadtgestalterische Qualität der Siedlung dauerhaft zu erhalten.

In der Aufbruchphase der Nachkriegszeit, zugleich Blütezeit des Bergbaus, entstand eine Reihe von öffentlichen und privaten Gebäuden mit architektonischer und stadtgestalterischer Bedeutung. Dieses Jahr werden drei städtische Gebäude aus dieser Zeit in einer regio-

nalen Aktion im Rahmen des europäischen Kulturerbejahres als „Big Beautiful Buildings“ ausgezeichnet. Dabei handelt es sich um das Rathaus (Architekt Rausch), die Geschwister-Scholl-Gesamtschule (Architekt Scharoun) und das Theater (Architekt Graupner).

In den 1990-er Jahren, ausgelöst durch die IBA Emscher Park, wurde Gestaltqualität selbst im Gewerbebau zum Thema. Der Gewerbepark „Im Berge-Ost und das LÜNTEC sind in dieser Zeit geplant und umgesetzt worden. Auch in jüngerer Vergangenheit gab es erfolgreiche Bemühungen, städtebauliche und architektonische Qualität bei Bauvorhaben zu berücksichtigen. Insbesondere im Zuge des Stadtumbauprozesse in der Innenstadt sind einige bemerkenswerte und teilweise auch überregional anerkannte Bauvorhaben realisiert worden (Umbau Ernsting Kaufhaus, Lippebad, Hertie-Umbau).

Beschlusslage

Nicht zuletzt die guten Erfahrungen, die in diesem Zusammenhang mit Wettbewerben und externem Sachverstand und intensiver fachlicher Beratung gemacht wurden, haben dazu geführt, dass der Ausschuss für Stadtentwicklung am 8.12.2009 einen Grundsatzbeschluss zu Gestaltungsleitlinien und Werbesatzung im Stadtumbau „Innenstadt Lünen 2012“ gefasst hat, in dem auch die Einberufung eines Gestaltungsbeirates enthalten ist, „damit in besonderen Fälle ein möglichst gemeinschaftlich getragener Konsens erreicht werden kann.“ (vgl. VL-27/2009)

In den darauf aufbauend erarbeiteten Gestaltungsleitlinien wird der Gestaltungsbeirat weiter konkretisiert. In der Präambel zu den Gestaltungsleitlinien heißt es: „Ein weiterer Schritt zur qualitätsvollen Stadtbildentwicklung ist mit der Einberufung eines Gestaltungsbeirates beabsichtigt. In diesem fachlichen Beratergremium sollen stadtgestalterisch sensible Fragestellungen erörtert und anstehende bauliche Neu- und Umgestaltungen auf ihre stadtgestalterische Qualität und ihr Integrationsvermögen in das Stadtbild geprüft werden. In diesem Zusammenhang bilden die ... Gestaltungsleitlinien eine wesentliche Grundlage, auf die aufbauend der Gestaltungsbeirat konkretisierende oder abweichende Empfehlungen für den Einzelfall aussprechen kann.

Unter Punkt 1.4 der Gestaltungsleitlinien wird das Tätigkeitsfeld eines solchen Beirates beschrieben:

1.4.1 Zu den Aufgaben des Gestaltungsbeirates gehört die Erarbeitung von Stellungnahmen und Empfehlungen insbesondere zu Planungen, die aufgrund ihrer Größe, Lage oder Eigenart einen bedeutsamen Einfluss auf das Stadtbild haben.

1.4.2 Planungen von Neu- und Umbauten oder sonstigen baulichen Veränderungen mit stadtbildprägenden Auswirkungen sind möglichst frühzeitig der Stadt Lünen anzuzeigen und auf Anforderung dem Gestaltungsbeirat zur Prüfung und Stellungnahme darzulegen. Dies betrifft insbesondere Planungen

- von Neubaumaßnahmen mit besonderer städtebaulicher Bedeutung oder stadtbildprägenden Charakter,
- von stadtbildbedeutsamen baulichen Veränderungen an bestehenden Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen,
- mit erheblichen Abweichungen von den Bestimmungen dieser Gestaltungsleitlinien oder der Werbesatzung Stadtkern Lünen.

1.4.3 Im Sinne des Bewahrens des historischen Erbes und der behutsamen Weiterentwicklung der städtebaulichen und architektonischen Qualitäten kann die Empfehlung des Gestaltungsbeirates in begründeten Einzelfällen von den Bestimmungen dieser Gestaltungsleitlinien oder der Werbesatzung Stadtkern Lünen abweichen.

Die Gestaltungsleitlinien, die allerdings nur für das Stadtumbaugebiet Innenstadt gelten, wurden vom Rat am 6.5.2010 beschlossen (vgl. VL-59/2010). Im Zuge der Evaluation der Gestaltungsleitlinien und den begleitenden Satzungen über Werbeanlagen und Sondernutzungserlaubnisse wurden die Leitlinien in einem Beschluss des Rates vom 12.12.2013 explizit bestätigt (vgl. VL-181/2013).

Basics

Die Einführung eines solchen Gestaltungsbeirates hat sich in der Folge aus unterschiedlichen Gründen verzögert. Ab 2016 hat die Verwaltung sich dann wieder verstärkt mit der Thematik befasst und umfangreiche Recherchen angestellt. Neben der Auswertung von Literatur und Informationsmaterial wurden die Erfahrungen anderer Kommunen mit diesem Instrument abgefragt (einschl. Teilnahme an der Sitzung eines solchen Beirates) und es fand ein intensives Beratungsgespräch bei der AKNW statt. Im Ergebnis ist für die Einrichtung eines Gestaltungsbeirates folgendes festzuhalten:

Ziele

- Beitrag zur gestalterischen Verbesserung des Stadtbildes
- Förderung und Sicherung der architektonischen und städtebaulichen Qualität
- Vermeidung von Fehlentwicklungen
- Offenheit, Transparenz und Qualität in das Baugeschehen der Stadt bringen

Aufgaben

- Beratende Funktion, fachliche Empfehlungen als Entscheidungshilfen für politische Gremien
- Unabhängiges Sachverständigengremium, Unterstützung der ehrenamtlichen und der Fachverwaltungen
- Nachhaltigkeit für Baukultur in der Stadt fördern
- fachliche Diskussion und Vermittlung
- Beratung in der Planungsphase
- Beratung und Mitwirkung bei Erarbeitung oder Änderungen von Gestaltungssatzungen
- schriftliche Stellungnahmen

Inhalte

- bei markanten Bauvorhaben frühestmöglich einbeziehen
- große städtebauliche Einzelvorhaben
- Denkmalsbereiche, Denkmalschutz – Anbauten etc.
- Sonderanfragen und Baugebietsentwicklung
- (Bau-)Vorhaben, die städtebauliche, architektonische und künstlerische Belange betreffen
- wenn planungsrechtliche Grundlagen geschaffen werden müssen
- wenn Abweichungen oder Befreiungen erforderlich sind
- wenn es um die Einbindung des neuen Objektes in eine besondere städtebauliche Situation geht

Zusammensetzung

- externe Mitglieder, berufen durch den Rat
 - 5-7 Mitglieder inkl. Vorsitzende/r und Stellvertreter/in
 - u. a. Architekten, Stadtplaner, Kunsthistoriker, Denkmalpfleger, Künstler, Landschaftsplaner o. ä.
 - d. R. für 5 Jahre (max. eine Wiederwahl möglich)
- passive Mitglieder

- Gastzuhörer (Bürgermeister, Baudezernent, Mitarbeiter des Baudezernenten; auf Einladung Sonderfachleute)

Kosten für die Stadt

- Arbeitszeit
- Geschäftsführung
 - Einladungen
 - Sitzungen vor- und nachbereiten
 - Protokoll
 - Informationen verteilen und verschicken
 - Buchführung

Honorare

- Aufwandsentschädigung (Bsp. Castrop-Rauxel 240,-€ pro Jahr), tlw. zuzügl. Fahrtkosten auf Nachweis, in Großstädten mitunter deutlich höhere Honorare
- alternativ Pauschalansatz inkl. Fahrtkosten

Termine

- ca. alle 2 - 3 Monate, also zw. 4 und 6
- Sondertermine
- i. d. R. am späten Nachmittag

Vermittlung/Kommunikation

- Öffentliche Sitzungsteile - passive Beobachter (Bsp. Arnsberg, Münster)
- Einbeziehung der Presse, z. B. Pressekonferenzen, Pressefahrten (Bsp. Dortmund)
- Broschüren über die Arbeit („Rechenschaftsbericht“)

Verknüpfung mit Politik

- z. B. Vorstellung der Ergebnisse im nicht-öffentlichen Teil des Stadtentwicklungsausschusses (Bsp. Bielefeld)
- passive Beiratsmitgliedschaft

Beirat Lünen

Aus den zusammengeführten Informationen hat die Verwaltung einen Vorschlag für die Einrichtung eines Gestaltungsbeirates für die Stadt Lünen entwickelt und als Entwurf für eine Satzung/Geschäftsordnung formuliert.

Der Gestaltungsbeirat soll sich mit Vorhaben im gesamten Stadtgebiet befassen. Die angestrebte Zusammensetzung für den Gestaltungsbeirat Lünen sieht fünf externe Mitglieder aus den Bereichen Architektur (einschl. Denkmalpflege), Städtebau und Landschaftsarchitektur vor (inkl. Vorsitzende/r). Es ist zunächst angedacht, dass der Gestaltungsbeirat Lünen in der Regel viermal im Jahr zusammenkommt. Je nach Bedarf kann es natürlich auch dazu kommen, dass eine Sitzung nicht stattfindet, wenn z. B. keine Projekte anstehen sollten oder im Einzelfall vielleicht eine zusätzliche Sitzung z. B. aufgrund besonderer Dringlichkeit erforderlich ist.

Mit der Mitgliedschaft im Gestaltungsbeirat Lünen wird auch eine Beschränkung der Planens und Bauens in Lünen einhergehen. Diese Beschränkung sollte auch für einen begrenzten Zeitraum nach dem Ende der Mitgliedschaft gelten, das ist allerdings noch nicht endgültig abgestimmt.

Nach Auffassung der Verwaltung soll der Gestaltungsbeirat sich aus externen Mitgliedern von außerhalb zusammensetzen, also keine Architekten und Planer aus Lünen. Allerdings sollen die Mitglieder aus der Region kommen.

Die Qualität des Beirates steht und fällt mit der Qualität der berufenen Mitglieder. Qualität sollte, bei allem ehrenamtlichen Engagement, das die Kandidaten für eine solche Tätigkeit sicherlich mitbringen, doch angemessen honoriert werden. Als Honorierung stehen im Moment noch zwei mögliche Alternativen im Raum:

- Aufwandsentschädigung plus Fahrkosten auf Nachweis
- oder Pauschale (inkl. Fahrtkosten)

Dabei wird ein Budgetrahmen deutlich unter 10.000,-€ angestrebt, das im Haushalt ab 2019 dargestellt werden muss. Im Haushalt 2018 ist auf dem Konto 410500.543101(allg. Geschäftsaufwendungen) bereits ein Ansatz von 5.000,- € für diesen Zweck kalkuliert.

Die Politik soll über eine passive Mitgliedschaft in die Arbeit des Beirats eingebunden werden. Die Verwaltung schlägt dazu vor, dass die drei größten Ratsfraktionen (akt.: SPD, CDU, GFL) je einen und die anderen Ratsfraktionen zusammen einen gemeinsamen Vertreter entsenden. Bei der Auswahl ist neben fachlichen Aspekten auch darauf zu achten, dass die personelle Kontinuität gewährleistet ist, damit die politischen Vertreter im Laufe der Zeit Einblicke in Denken und Arbeitsweise des Beirates erhalten. dabei kann es auch hilfreich sein, wenn zusätzlich eine interfraktionelle Arbeitsgruppe eingesetzt wird, an der neben den vier Vertretern im Beirat weitere Rats- bzw. Ausschussmitglieder auch der anderen kleinen Fraktionen teilnehmen. Aus diesem Kreis wäre dann innerhalb einer Legislaturperiode auch ein personeller Wechsel (z. B. nach zwei Jahren) vorstellbar.

Die Geschäftsführung des Beirats ist in der Abteilung Stadtplanung angesiedelt. Die Aufgaben werden von der Stelle 4-1040 (Denkmalschutz und Stadtgestaltung) mit einem Zeitanteil von max. 10% wahrgenommen.

Die formale Grundlage für die Arbeit des Gestaltungsbeirats ist eine Satzung. Der Beirat selbst organisiert sich darüber hinaus mit Hilfe einer Geschäftsordnung. Es gibt aber auch Beispiele für eine Kombination aus Satzung und Geschäftsordnung. Dabei werden bestimmte Grundprinzipien für die Arbeit des Gestaltungsbeirates in der vom Rat zu beschließenden Satzung geregelt (z. B. Wahlperiode, Wiederwahl, Beschränkung der Tätigkeit in Lünen, Honorierung, Herstellung der Öffentlichkeit). Darüber hinaus hat der konstituierte Beirat die Möglichkeit, sich eine Geschäftsordnung geben, in der die formalen Aspekte (z. B. Ladungsfristen, Abstimmungsregeln, Beratungssturnus) festgelegt werden.

In dem beigefügten Entwurf (s. Anlage 2) sind beide Teile zusammengefasst. Damit ist zunächst nur den Gesamtumfang dessen beschrieben, was geregelt werden muss bzw. soll. Die Entscheidung darüber, ob es eine Kombination Satzung/Geschäftsordnung geben soll oder getrennte Regelungen, ist noch nicht getroffen.

Ebenfalls noch offen ist die personelle Besetzung des Gremiums. Die Verwaltung hat auf Anraten der AKNW die regionalen Vertretungen der einschlägigen Berufsverbände (BDA, BDLA, SRL) angeschrieben und um Vorschläge geeigneter Mitglieder gebeten. Die Liste der vorgeschlagenen Fachleute (Architekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner) wurde intern geprüft und im Ergebnis gibt eine Vorschlagsliste der Verwaltung mit sieben Kandidaten (fünf plus zwei Ersatzkandidaten), wovon zwei für die wichtige Funktion des Vorsitzes in Frage kommen.

Die Verwaltung schlägt vor, die Entscheidung über die Besetzung des Gestaltungsbeirates und die endgültige Ausgestaltung der Satzung und der Geschäftsordnung der oben darge-

stellten interfraktionellen Arbeitsgruppe gemeinsam mit der Politik zu erarbeiten und das Ergebnis dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen.

BESCHLUSS

5 / 2018

GREMIUM

Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt

SITZUNGSTERMIN

Dienstag, 11.09.2018, 17:00 Uhr bis 21:35 Uhr

SITZUNGSORT

Rathaus, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen, Sitzungssaal 1, 1. Etage

ÖFFENTLICHER TEIL

BESCHLUSSANGELEGENHEITEN IN EIGENER ZUSTÄNDIGKEIT

10. VL-115/2018

Einrichtung eines Gestaltungsbeirats
Grundsatzbeschluss

Herr Feller stellt die Frage nach der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Gremiums. Des Weiteren stellt sich ihm die Frage ob nur Ratsmitglieder oder auch Sachkundige Bürger als Mitglieder eingesetzt werden können und weiterhin eine Vertretungsregelung bestehen werde.

Herr Berger teilt mit, dass die Aufwandsentschädigung für Mitglieder der politischen Gremien entsprechend der Entschädigungsverordnung abgehandelt werde und die externen Mitglieder eine Entschädigung entsprechend der Angaben der Vorlage erhalten. Im Kontext der Zusammensetzung wird mitgeteilt, dass eine feststehende Besetzung wünschenswert sei, jedoch auch eine Vertretungsregelung in der Satzung kodifiziert werden könne.

Frau Mendrina kritisiert den vorgestellten Verteilungsschlüssel der Ratsfraktionen innerhalb des Beirats und fragt nach wie die Verteilung zustande gekommen sei.

Herr Reeker bekräftigt nochmals, dass ein Gestaltungsbeirat einen besonderen Mehrwert für eine Stadt haben könne und in vielen Beispielen auch bereits habe. Herausgestellt wird die städtebauliche und architektonische Qualität, die ein solcher Gestaltungsbeirat fördern könne. Weiterhin sollen die Inhalte der Geschäftsordnung dieses Gremiums im weiteren Verlauf mit der Politik genauestens erarbeitet werden.

Beschluss:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt befürwortet die Einrichtung eines Gestaltungsbeirats als beratendes Gremium in Fragen der Stadtgestaltung. Die Verwaltung wird beauftragt, dazu auf der Grundlage des vorliegenden Entwurfs eine Satzung /Geschäftsordnung zu entwickeln und diese zusammen mit einem Vorschlag zur personellen Besetzung des Beirats in einer interfraktionellen Arbeitsgruppe abzustimmen. Das Ergebnis ist dem Rat der Stadt Lünen zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Mehrheitlich dafür

VERWALTUNGSVORLAGE VL-27/2009

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL
Stadtplanung	17.11.2009	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Ausschuss für Stadtentwicklung	beschließend	08.12.2009	1/09	1

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Stadtumbau „Innenstadt Lünen 2012“ - Gestaltungsleitlinien und Werbesatzung -Grundsatzbeschluss-

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt im Rahmen des Stadtumbaus „Innenstadt Lünen 2012“ für den Anwendungsbereich im Stadtumbaugebiet

- Gestaltungsleitlinien/ -empfehlungen aufzustellen,
- eine Werbesatzung mit präzise formulierten Vorschriften nach der BauONRW und der Gemeindeordnung aufzustellen,
- die entsprechende Beteiligung der von den Maßnahmen betroffenen Eigentümern und Geschäftstreibenden durchzuführen,
- einen Gestaltungsbeirat einzuberufen, damit in besonderen Fällen ein möglichst gemeinschaftlich getragener Konsens erreicht werden kann.

Der Bürgermeister
In Vertretung

Jürgen Evert
Beigeordneter

Anlass zur Aufstellung von Gestaltungsleitlinien und einer Werbesatzung:

Zahlreiche eingeleitete Maßnahmen im Stadtumbaugebiet „Innenstadt Lünen 2012“, wie beispielsweise

- die bereits begonnene Neugestaltung der Fußgängerzone „Lange Straße“,
- die zeitnah in 2010 beginnenden Umbauten des Empfangsraumes südlichen Lange Straße und des neuen Einmündungsbereiches „Lange Straße/ Viktoriastraße“,
- das aufgestellte und bereits erfolgreich angelaufene Fassadenprogramm,
- der bereits begonnene Bau der Treppenkaskade

werden dazu beitragen, die Attraktivität des Einkaufens und Aufenthalts in der Innenstadt deutlich zu steigern. Das vielfältige Angebot an Geschäften in Lünen mit einer insgesamt breiten Sortimentspalette wird in Kombination mit einer ansprechenden Anmutung des Stadtraums und der Straßenräume ein wichtiges Merkmal der Innenstadt sein. Das Erscheinungsbild der Geschäfte und des öffentlichen Raumes bestimmt die Wertigkeit der Geschäftslage. Ein qualitativ gestaltet öffentlicher Raum trägt neben einer guten Gebäudegestaltung, einer der Stadtstruktur angemessenen Werbung, einer gesteuerten Warenpräsentation vor den Geschäften und einer hochwertigeren Möblierung und Einfriedigung der Außengastronomie zur Qualität und Identifikation der Stadt bei.

Die Erfahrungen in der Vergangenheit haben gezeigt, dass insbesondere die Warenpräsentationen in den öffentlichen Straßenräumen, die Möblierung der Außengastronomie und die Werbemaßnahmen oftmals undosiert und unmaßstäblich realisiert worden sind. Wenngleich für die Sondernutzungen im öffentlichen Raum eine Satzung besteht (*„Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Lünen“ (Fassung vom 16.02.2009)*), so findet die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für die Inanspruchnahme öffentlicher Flächen nach dieser Satzung insoweit ihre Grenzen, als dass nur dann eingeschritten werden kann, wenn durch die Nutzung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgehen (insbesondere bei Verkehrsgefährdungen). Das Versagen oder Einschränken von Sondernutzungserlaubnissen bereitet nach Aussage der Fachabteilung immer wieder Schwierigkeiten, wenn nicht gleichzeitig mit zu erwartenden Gefahrensituationen argumentiert werden kann. Weitere Einflussnahme hinsichtlich gestalterischer Ansprüche an die Außenverkaufsstände, sowie an die Möblierung der gastronomischen Betriebe gibt diese Satzung nicht her.

Andererseits gibt es genügend Beispiele dafür, dass gerade in jüngster Zeit durch intensive Dialoge kooperativ mit den jeweiligen Eigentümer und Geschäftstreibenden angemessene Werbung (Art und Größe) erreicht werden konnte. Dieses geschah jeweils auf freiwilliger Basis. Des Weiteren konnte durch das Fassadenprogramm eine positive Entwicklung der Fassadengestaltung eingeleitet werden, die sich wiederum positiv auf die jeweiligen Werbemaßnahmen ausgewirkt haben.

Für all diese Maßnahmen steht jedoch ein Rechtsinstrument nur sehr begrenzt zur Verfügung, da in Kerngebieten nach BauONRW nahezu unbegrenzt Gestaltungs- und Werbemaßnahmen in jeglicher Ausformung und Größe möglich sind. Ausgenommen hiervon ist lediglich der Bereich des Satzungsgebietes „Innenstadt-Südwest“, für das seinerzeit eine Gestaltungssatzung mit Vorschriften über die Fassadengestaltung, Art und Umfang der Werbung etc. aufgestellt worden ist.

Um dieser für den Stadtraum, der über die Fußgängerzone „Lange Straße“ und „Münsterstraße“ hinaus weitere Bereiche des Stadtkerns einbeziehen soll, möglicherweise weiteren, unbefriedigenden Situationen entgegen wirken zu können, bedarf es zur zielgerichteten Umsetzung entsprechender Steuerungsinstrumente.

Zielsetzung:

Neben der Aufwertung des öffentlichen Raumes soll unmittelbar auf das Erscheinungsbild der Gebäude und Fassaden Einfluss genommen werden. Eine stufige Vorgehensweise wird dafür vorgeschlagen. Zunächst sollen zum Erreichen von mehr Gestaltungsqualitäten für den Straßenraum und an den Gebäuden Empfehlungen in Form eines Leitfadens entwickelt werden. Dieser soll die Basis für Dialoge mit den Inhabern und Geschäftstreibenden bilden. Mit diesem „weichen Instrument“ und

entsprechender Überzeugungsarbeit soll zunächst einmal versucht werden, positiv Einfluss zu nehmen, ohne dabei gleich für alle zukünftigen Maßnahmen das Instrument einer stärker reglementierenden Satzung anwenden zu müssen. Sollte diese zunächst einmal zeitlich befristete Testphase und somit die Umsetzungen der Leitlinien scheitern, so wird darüber zu entscheiden sein, inwieweit die bis dahin aufgestellten Leitlinien /Empfehlungen (Gestaltungsfibel) in präzise formulierte Vorschriften (Ortsrecht) umzuwandeln sind.

Die Gestaltungsfibel sollte Leitlinien formulieren und Empfehlungen aussprechen über

- die Gestaltung der straßenseitigen Außenfassaden,
- die Gestaltung der straßenseitigen Dächer und Dachaufbauten
- Art und Umfang von Werbeanlagen
- Art und Umfang der Schaufenster, Fenster und Türen,
- Gestaltung von Kragplatten, Vordächer und Markisen,
- Sondernutzungen im öffentlichen Raum,
- Möblierung und Einfriedigungsmaßnahmen der Außengastronomie.

Einen besonderen Stellenwert bei der Außenwirkung von Gebäuden nimmt hierbei die Werbung ein. Durch häufige Mieterwechsel und die damit ständig wechselnden Werbemaßnahmen wird die Stadt ständig mit Anträgen unmaßstäblicher und gestalterisch unbefriedigender Werbemaßnahmen konfrontiert. Bedingt durch zumeist vorgegebene Geschäftslogos und im Wissen der Akteure darüber, dass baurechtliche Reglementierungen seitens der Verwaltung kaum durchsetzbar sind, entstehen Werbeanlagen im Stadtraum, die weder maßstabsgerecht noch gestalterisch akzeptabel sind. Daher wird empfohlen, hierfür ohne vorlaufende Testphase eine Werbesatzung aufzustellen.

Werbesatzung und Gestaltungsfibel werden sich ergänzen. Während in der Satzung als Ortsrecht die präzisen Festsetzungen formuliert sind, werden in der Fibel Empfehlungen und Leitlinien zu einer qualitativvollen Gestaltung der Gebäude und des Straßenraum gegeben.

Das Erscheinungsbild in den Geschäftsstraßen, für die die Werbesatzung aufgestellt und Leitlinien entwickelt werden sollen, stellt sich höchst heterogen dar. Das bauliche Spektrum reicht von der kleingliedrigen, mittelalterlichen Bebauung bis zu großvolumigen Geschäftshäusern mit stattlichen Fassaden und teilweise großen Fensteröffnungen, wie beispielsweise das neue Geschäft für junge Mode, das Hertie und P & C Gebäude oder das Wohn- und Geschäftshaus am ZOB. Die Leitlinien sowie die Regeln einer Satzung müssen gegebenenfalls auf diese Unterschiede, die sich insbesondere in der Maßstäblichkeit, im Material, durch Fensterformate darstellen, entsprechend sorgfältig reagieren.

Damit ein möglichst gemeinschaftlich getragener und breit angelegter, reputierlicher Konsens zwischen allen beteiligten Akteuren erreicht werden kann, wird die Bildung eines aus Experten bestehenden Gestaltungsbeirates angeraten, der bei besonders außenwirksamen und strittigen Maßnahmen sein Wissen einbringen, die Akteure und die Verwaltung beraten und bei dem Entscheidungsprozess mitwirken kann.

Anwendungsbereich:

Der räumliche Anwendungsbereich umfasst alle wichtigen Einkaufslagen und ihre Randbereiche (Stadtumbaugebiet) Für die aufgestellte Gestaltungsfibel wird die Begrenzung des Stadtumbaugebietes bzw. die räumliche Begrenzung auf den Stadtkern als Verdichtung zentraler Einrichtungen maßgebend sein.

Die Aufstellung der Werbesatzung erfordert jedoch eine präzisere, parzellenscharfe Abgrenzung. Nur so wird eine rechtssichere Klarstellung sowohl für die Betroffenen als auch für die Stadt bei erreicht werden können (Plan wird Bestandteil der Werbesatzung)

Weitere Verfahrensschritte:

Die nächsten Verfahrensschritte und der weitere zeitliche Ablauf stellen sich wie folgt dar:

- Entwurfsbearbeitung der Gestaltungsleitlinien (Gestaltungsfibel) und der Werbesatzung,
- Prüfung und Überarbeitung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,
- Beteiligung der Betroffenen,

- Auswertung der Beteiligung und Beschlussfassung über die Gestaltungsleitlinien und die Werbesatzung durch den Stadtentwicklungsausschuss/ Rat

Die Erarbeitung der Gestaltungsleitlinien und der Werbesatzung wird vom Büro Post Welters begleitet. Die hierfür anfallenden Kosten sind durch den Förderbescheid im Rahmen der städtebaulichen Beratung (Stadtumbau West) gedeckt.

Es wird empfohlen, den entsprechenden Grundsatzbeschluss zu Einleitung der Verfahren zu fassen.

BESCHLUSS

1 / 2009

GREMIUM

Ausschuss für Stadtentwicklung

SITZUNGSTERMIN

Dienstag, 08.12.2009, 17:05 Uhr bis 21:25 Uhr

SITZUNGSORT

Rathaus, Willy-Brandt-Platz 1, Sitzungssaal 1, 1. Etage

ÖFFENTLICHER TEIL

BESCHLUSSANGELEGENHEITEN IN EIGENER ZUSTÄNDIGKEIT

1. VL-27/2009

Stadtumbau „Innenstadt Lünen 2012“ - Gestaltungsleitlinien und Werbesatzung
-Grundsatzbeschluss-

Herr Welters erläutert kurz den Anlass zur Aufstellung von Gestaltungsleitlinien und einer Werbesatzung, als auch die Zielsetzung im Rahmen des Stadtumbaus „Innenstadt Lünen 2010“. Die Entwürfe von Satzung und Leitlinien sollen vor der Beschlussfassung durch den Ausschuss bzw. Rat mit den Betroffenen (Eigentümer, Händler) erörtert werden. Die Präsentation von Herrn Welters ist der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Die Fraktionen sind sich grundsätzlich einig und begrüßen das Vorhaben.

Auf die Frage der Fraktion GFL, wie die Besetzung des Gestaltungsbeirates andacht ist, antwortet Hr. Berger, dass die Besetzung ähnlich wie bei dem Expertenteam Einzelhandel beabsichtigt sei, mit Vertretern der Verwaltung und lokalen und regionalen Fachleuten. Die Kosten sollen möglichst neutral gehalten und keine Aufwandsentschädigungen gezahlt werden, Die GFL schlägt vor, bei der Erörterung der Entwürfe auch die Vertreter des City-Rings einzuladen. Vor dem Hintergrund der Haushaltslage schlägt die GFL vor, die finanziellen Mittel für Aufwandsentschädigungen zu beschränken. Wichtiger sei aber die Qualität der personellen Besetzung des Gremiums.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen würde es begrüßen, die Gestaltungsleitlinien auch für die B-Pläne in eine verbindlich rechtliche Form, als Gestaltungssatzung, umzusetzen. Des Weiteren sollen die Gestaltungsleitlinien auch die Bereiche mit Außenverkaufsflächen umfassen. Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen regt an, die Marktbesicker bei der Erörterung einzubeziehen. Ebenfalls wird der Vorschlag unterbreitet, dass die Verwaltung bezüglich des Gestaltungsbeirates eine Besetzungsliste vorbereitet und diese dem Ausschuss zur Abstimmung vorlegt. Die Verwaltung nimmt die Vorschläge in die Bearbeitung mit auf.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt im Rahmen des Stadtumbaus „Innenstadt Lünen 2012“ für den Anwendungsbereich im Stadtumbaugebiet

- Gestaltungsleitlinien/ -empfehlungen aufzustellen,
- eine Werbesatzung mit präzise formulierten Vorschriften nach der BauONRW und der Gemeindeordnung aufzustellen,
- die entsprechende Beteiligung der von den Maßnahmen betroffenen Eigentümern und Geschäftstreibenden durchzuführen,
- einen Gestaltungsbeirat einzuberufen, damit in besonderen Fällen ein möglichst gemeinschaftlich getragener Konsens erreicht werden kann.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen

D Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	151 Seite
1.4 Unterabschnitt/Ziffer	Geschützte Landschaftsbestandteile	

Geschützte Landschaftsbestandteile

Die unter 1.4.2, lfd. Nrn. 1, 2, 4 - 17, näher bezeichneten Teile von Natur und Landschaft werden als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt.

Zum Schutzbereich eines geschützten Landschaftsbestandteils gehört die zu seiner Sicherung notwendige nähere Umgebung.

Erläuterungen:

Nach § 23 LG werden Teile von Natur und Landschaft als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder
- c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen

erforderlich ist. Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

Bei den als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzten linearen Landschaftsstrukturelementen wie z. B. Baumreihen oder Gehölzstreifen gehört zum Schutzbereich jeweils die Fläche unter den Baumkronen und Sträuchern (Traufbereich), soweit sie nicht zur Straßendecke gehört oder überbaut ist.

Erläuterungen:

Für alle geschützten Landschaftsbestandteile gelten die unter 1.4.1 näher beschriebenen „Allgemeinen Festsetzungen für alle geschützten Landschaftsbestandteile“ sowie die unter 1.4.2 aufgeführten „Besonderen Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile.“

Bei den übrigen geschützten Landschaftsbestandteilen mit flächiger Ausdehnung ist der Schutzbereich dem Schutzgegenstand gleichzusetzen und wird unter 1.4.2 im Einzelnen festgesetzt.

Erläuterungen:

Diese Schutzkategorie kann dazu beitragen, einer weiteren Ausräumung unserer Kulturlandschaft durch intensive Landwirtschaft und Flurbereinigung vorzubeugen. Darüber hinaus kommt diesen Schutzobjekten eine erhöhte Bedeutung als Bindeglieder zwischen abiotischem Bereich (geomorphologische Situation) und biotischem Bereich (Landschaftsstruktur) zu.

Sie haben häufig eine lineare Struktur, z. B. Hecken, Baumreihen, Terrassenkanten etc.. Damit ist die Möglichkeit gegeben, Schutzgebiete, Waldbestände und Feuchtgebiete untereinander zu verbinden und ein Verbundsystem im Sinne einer erwünschten „Vernetzung“ von Naturzellen zu verwirklichen. Des Weiteren können sie Refugial- und Regenerationszonen für Tier- und Pflanzenarten in einem landwirtschaftlich oder industriell geprägten Landschaftsraum bereitstellen und dadurch die nachteiligen Isolationseffekte auf inselartigen Lebensräumen mindern.

D Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	152 Seite
1.4.1 Unterabschnitt/Ziffer	Allgemeine Festsetzungen für alle Geschützten Landschaftsbestandteile	

Die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, sind verboten.

(1) Verbote:

Für alle geschützten Landschaftsbestandteile ist untersagt:

- a) Einzelbäume, Baumgruppen und -reihen, Gehölzstreifen, Hecken, Gewässer, Feuchtgebiete, Terrassenkanten oder sonstige Landschaftsstrukturelemente und geschützte Flächen zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder zu verändern
- b) die Umwandlung von Wald
- c) Maßnahmen durchzuführen, die geeignet sind, die Bestandsentwicklung, das Fortbestehen, die Funktion und die Leistungsfähigkeit der Schutzbereiche für den Naturhaushalt negativ zu beeinflussen

Insbesondere ist verboten:

- Flächen außerhalb der befestigten Straßen und Wege, Park- oder Stellplätze oder Hofräume zu befahren oder dort Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen.

Erläuterungen:

Fahrzeuge sind auch Wohnwagen, Wohnmobile und Mobilheime.

- Außerhalb der Hofräume ein Zelt aufzustellen, Feuer zu machen oder zu lagern
- Flugzeug- oder Bootsmodelle zu betreiben oder Motorsport jeglicher Art auszuüben
- Landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände zu lagern oder abzulagern
- Gewässer mit motorbetriebenen Fahrzeugen zu befahren oder in ihnen zu baden
- Gewässer - einschließlich Kleingewässer aller Art – oder deren Ufer anzulegen, zu beseitigen oder zu ändern - auch wenn dies keiner wasserrechtlichen Zulassung bedarf -, Grundwasser zu entnehmen oder abzuleiten sowie Dränagen zu verlegen oder zu ändern

Erläuterungen:

Bei wasserrechtlichen Verfahren und bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen gelten die Bestimmungen des Rd.-Erlasses des MELF vom 26.11.84 - Naturschutz- und Landschaftspflege in wasserrechtlichen Verfahren und bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen-.

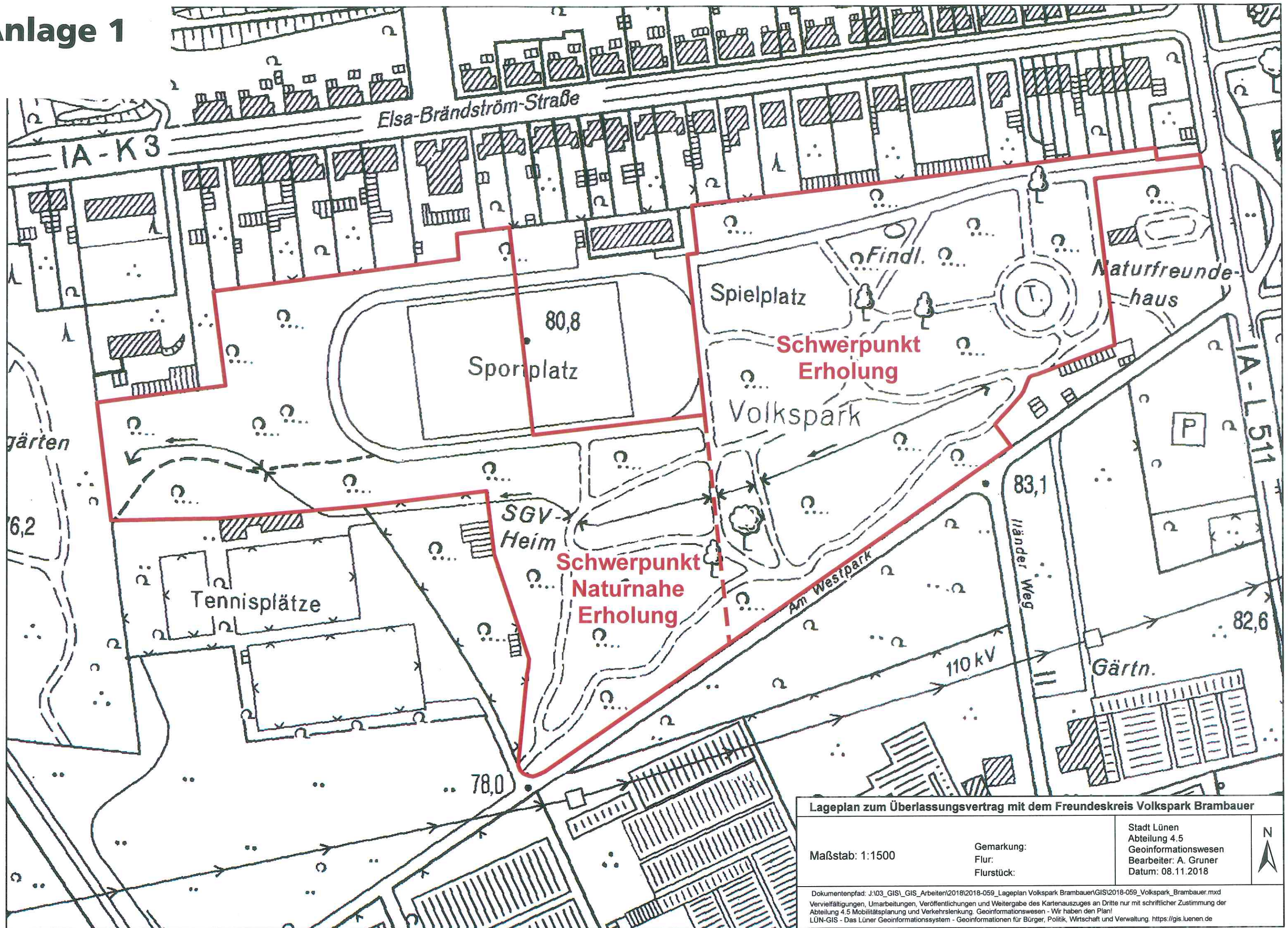
D Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	153 Seite
1.4.1 Unterabschnitt/Ziffer	Allgemeine Festsetzungen für alle Geschützten Landschaftsbestandteile	
<ul style="list-style-type: none"> - Bauliche Anlagen, auch befestigte Straßen oder Wege, Frei-, Rohr- oder Fernmeldeleitungen, Zäune oder andere Einfriedigungen, Werbeanlagen oder -mittel, Verkaufsstände oder -wagen, Warenautomaten sowie Stellplätze für Fahrzeuge, Bootsstege oder sonstige Einrichtungen für den Luft- oder Wassersport zu errichten, zu erstellen, anzubringen, zu erweitern, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dies keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedarf - Aufschüttungen oder Abgrabungen vorzunehmen oder die Bodengestalt durch anderweitige Eingriffe zu ändern - Chemische Mittel oder Düngemittel zu lagern oder anzuwenden sowie Silagemieten anzulegen - Wild lebende Tiere zu beunruhigen, zu belästigen, zu fangen, zu töten oder zu verletzen, einzubringen oder zu entfernen, ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln oder zu beschädigen <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Eine Beunruhigung kann z. B. durch Lärmen, aber auch durch Fotografieren verursacht werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder Teile davon einzubringen, zu beschädigen, zu entfernen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Eine Wachstumsgefährdung kann bei Gehölzen z. B. erfolgen durch: Verdichten des Bodens im Traufbereich.</p> <p><u>Nicht betroffene Tätigkeiten:</u></p> <p>Vorbehaltlich der besonderen Regelungen zu den einzelnen geschützten Landschaftsbestandteilen bleiben unberührt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des Landschaftsgesetzes in bisheriger Art und bisherigem Umfang, einschließlich des land- und forstwirtschaftlichen Verkehrs, ausgenommen die vorstehenden Verbote unter dem 6. Spiegelstrich, 7. Spiegelstrich - dies jedoch unter Anwendung der nachstehenden Unberührtheitsregelung b) -, dem 8. und dem 9. Spiegelstrich b) Das Errichten von ortsüblichen und landschaftsgerechten Forstkultur- und Weidezäunen c) Die rechtmäßige Ausübung der Jagd 		

D Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	154 Seite
1.4.1 Unterabschnitt/Ziffer	Allgemeine Festsetzungen für alle Geschützten Landschaftsbestandteile	
<p>d) Die rechtmäßige Ausübung der Fischerei</p> <p>e) Die sonstigen rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und die dazugehörigen Unterhaltungsarbeiten in bisheriger Art und bisherigem Umfang, soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwider laufen</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Dazu zählen Nutzungen und Unterhaltungsarbeiten u. a. an Bundeswasserstraßen als Verkehrswege und Gewässer .I Ordnung sowie an Deichen und Vorflutern.</p> <p>f) Die vom Kreis als untere Landschaftsbehörde angeordneten, genehmigten oder selbst durchgeführten Entwicklungs-, Pflege und Schutzmaßnahmen</p> <p>Befreiungen, Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Von den Geboten und Verboten kann die untere Landschaftsbehörde gem. § 69 (1) LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn</p> <p>a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall</p> <p style="padding-left: 40px;">aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder</p> <p style="padding-left: 40px;">bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder</p> <p>b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.</p> <p>Befreiungen können mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Widerrufsvorbehalten, Befristungen) verbunden werden.</p> <p>Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass diese nur mit Zustimmung der höheren Landschaftsbehörde erteilt werden darf.</p> <p>Nach § 70 (1) Nr. 2 handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten für die besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft zuwiderhandelt.</p> <p>Gemäß § 71 (1) LG können Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG mit einer Geldbuße bis zu 50 000,- DM geahndet werden.</p>		

D Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	158 Seite
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile	
<p><u>Verbote:</u></p> <p>Zusätzlich zu den Verboten a) bis c) unter 1.4.1 ist untersagt:</p> <p>d) das Abmähen der Krautschicht im Uferbereich</p> <p>e) die Umwandlung der Grünlandflächen im Bachtal.</p> <p>(9) Laubwaldbestand, feuchte Brachflächen und Teiche beiderseits der Bahnlinie, nördlich der Bahnstraße und südlich der Sügge (Gahmen/3/96, 97, 99, 102, 118 - 121, 125, 308, 412, 413)</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Es handelt sich um zwei Feuchtbiotope und die sie umgebenden Brachflächen mit typischer Feuchtvegetation sowie um einen Eichen-, Ahorn-, Buchenholzbestand, der von ökologischer Bedeutung ist. Eine weitere Vernässung, bedingt durch Bergsenkungen ist nicht auszuschließen.</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG</p> <p><u>Gebote:</u></p> <p><u>Insbesondere ist geboten:</u></p> <p>- die Entschlammung des südlichen Teiches</p> <p>(10) Laubwaldbestand in Lünen-Brambauer (Brambauer/9/100-102, 104, 511-513)</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Es handelt sich um einen Buchenaltholzbestand der z. T. parkartig aufgelockert ist. 16 Rotbuchen (<i>Fagus sylvatica</i>) sind aufgrund ihrer besonderen Ausprägung (Stammumfänge von 240 - 450 cm) und ihrer gliedernden und belebenden Wirkung besonders hervorzuheben.</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG</p>		

D Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	159 Seite
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile	
<p><u>Gebot:</u></p> <p><u>Inbesondere ist geboten:</u></p> <p>- der Erhalt des Laubwaldbestandes über sein Umtriebsalter hinaus.</p> <p>(11) Verlauf des Mahlbaehes östlich der Zeehenbahn der Zeche Victoria II/IV, südlich der Bergehalde (Altenderne/2/312)</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Es handelt sieh um den naturnah mäandrierenden Verlauf des Mühlbaehs und die ihn begleitende Vegetation (Hochstauden, Buschwerk) als gliederndes und belebendes Landschaftselement und als Rückzugsgebiet verschiedener Tierarten.</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG</p> <p>(12) Platanenreihe entlang der Derner Straße in Lünen-Süd (Horstmar/11/37, 39, 40, 42, 1316)</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Es handelt sieh um eine Reihe von ca. 80 Jahre alten Platanen (<i>Platanus acerifolia</i>), die als gliederndes und belebendes Landschaftselement sowie als Sichtschutz und Eingrünung des Siedlungsrandes von besonderer Bedeutung ist.</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 b) LG</p> <p>(13) Teieh, Gehölzstreifen, Baumreihe, Heeke und Gräfte am Haus Oberfelde (Niederaden/4/62, 263)</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">Es handelt sieh um Altbaumbestände, die von Gehölzen gesäumte Gräfte sowie um einen Teieh am Haus Oberfelde in Niederaden, die aufgrund ihrer gliedernden und belebenden Wirkung in der weiträumigen Agrarlandschaft von besonderer Bedeutung sind.</p>		

Anlage 1



Lageplan zum Überlassungsvertrag mit dem Freundeskreis Volkspark Brambauer

Maßstab: 1:1500

Gemarkung:
Flur:
Flurstück:

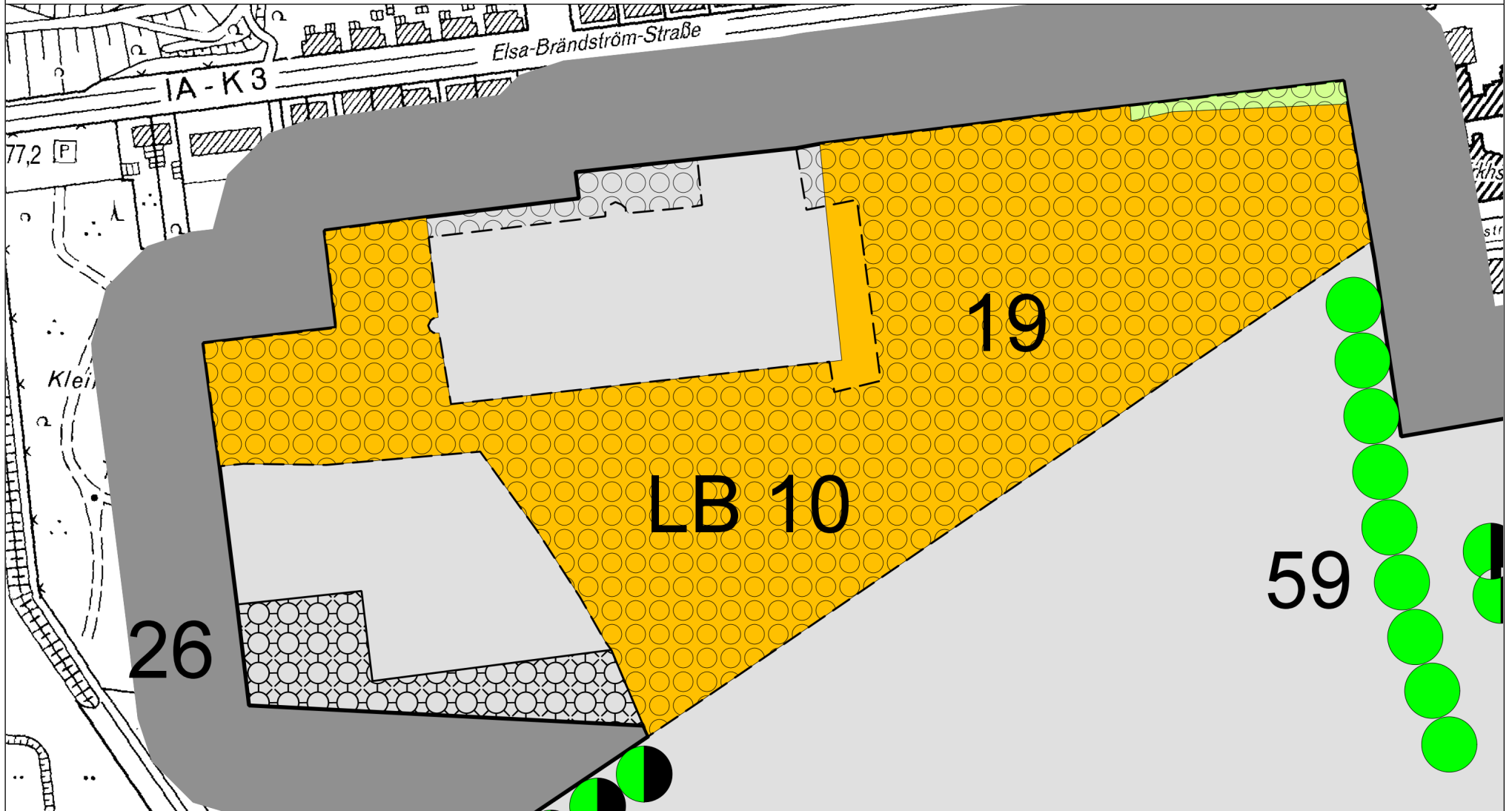
Stadt Lünen
Abteilung 4.5
Geoinformationswesen
Bearbeiter: A. Gruner
Datum: 08.11.2018



Dokumentenpfad: J:\03_GIS\GIS_Arbeiten\2018\2018-059_Lageplan Volkspark Brambauer\GIS\2018-059_Volkspark_Brambauer.mxd
Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen und Weitergabe des Kartenauszuges an Dritte nur mit schriftlicher Zustimmung der
Abteilung 4.5 Mobilitätsplanung und Verkehrslenkung, Geoinformationswesen - Wir haben den Plan!
LÜN-GIS - Das Lüne Geoinformationssystem - Geoinformationen für Bürger, Politik, Wirtschaft und Verwaltung. <https://gis.luenen.de>


Auszug aus dem Landschaftsplan

GeoService.kreis-unna.de



Die Karten des Kreises Unna sind nur zur innerdienstlichen Verwendung in öffentlichen Verwaltungen bzw. zum privaten Gebrauch bestimmt.
Inhalte und Nutzungsbedingungen der Karten Dritter obliegen dem entsprechendem Urheber.
Irrtümer und alle Rechte vorbehalten.

Datum:
Maßstab:

27.12.2018
1 : 2.500 

Überschreitungen 4. Quartal 2018

Finanzplan

Abteilung	Produkt (Ort der Überschreitung)	Üb./ Deck.	Buchungsstelle		Überschreitung in €	Deckung in €	Genehmigt am	
0.2	Referat Stadtentwicklung		Stadtentwicklung	Ü 022000.783105	Ausz. Verm. Erwerb über 410 € (IHK SGQ Spielplatz Westfaliastr.)	36.000,00		03.12.2018
				D 022000.783102	Ausz. Verm. Erwerb über 410 € (IHK SGQ Gesamt ohne Viktoriafläche)		36.000,00	
Erläuterung Erhöhte Ausgaben aufgrund Baukostensteigerung.								
4.5	Mobilität & Verkehrslenkung		Verkehrssicherung	Ü 451000.783106	Ausz. Verm. Erwerb über 410 € Verkehrsüberwachung	2.000,00		09.01.2019
				D 411000.785210	Ausz. für Tiefbaumaßnahmen (Radverkehrsförderung)		2.000,00	
Erläuterung Gestiegene Kosten für die Ersatzbeschaffung eines mobilen Messgerätes.								
4.7	Stadtgrün		Öffentliches Grün	Ü 470500.783112	Ausz. Verm. Erwerb über 410 € (Alte Ziegelei)	8.000,00		20.12.2018
				D 470500.785327	Sonst. Baumaßnahmen Baumroste Preußenhafen		8.000,00	
Erläuterung Erhöhte Ausgaben aufgrund Baukostensteigerung.								
Summen:					46.000,00	46.000,00		

Mündliche Anfrage in der Sitzung des Rates der Stadt Lünen vom 14.02.2019

Ratsherr Walter:

- a) Sachkundige Bürger erhalten teilweise keine Unterlagen zu den Ausschusssitzungen.
Wie kann die Verwaltung dies verhindern?
- b) In einigen Protokollen wird auf Anlagen verwiesen, die in IRICH nicht enthalten sind.
Warum ist das so?

Zu a)

Allen Gremienmitgliedern (auch Stellvertreter/innen), die nicht am digitalen Sitzungsdienst teilnehmen, werden Einladungen und Sitzungsunterlagen postalisch zugesandt. Das Ratsbüro ist bei Umzügen, darauf angewiesen, dass Mitglieder ihre neue Anschrift mitteilen. Die Teilnahme am elektronischen Sitzungsdienst steht allen Gremienmitgliedern frei.

Zu b)

Datum	Ausschuss	Anlagen zur Niederschrift?	Anlagen vorhanden?	Fehlende Anlage
27.07.2018	Sicherheit und Ordnung	ja	ja	
28.07.2018	Bürgerservice und Soziales	ja	ja	
03.07.2018	Jugendhilfeausschuss	ja	ja	
03.07.2018	Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	nein	-	
05.07.2018	Haupt- und Finanzausschuss	ja	ja	
12.07.2018	Rat der Stadt Lünen	ja	ja	
11.09.2018	Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	ja	ja	
12.09.2018	Ausschuss für Kultur und Europaangelegenheiten	nein	-	
13.09.2018	Ausschuss für Bürgerservice und Soziales	ja	ja	
19.09.2018	Ausschuss für Sicherheit und Ordnung	ja	nein	AF-122/2018 Antrag der CDU-Fraktion vom 05.07.2018 i. S. Öffnung der Riethstraße im Ortsteil Brambauer
25.09.2018	Jugendhilfeausschuss	ja	ja	
27.09.2018	Ausschuss für Bildung und Sport	ja	ja	
04.10.2018	Haupt- und Finanzausschuss	ja	ja	
11.10.2018	Rat der Stadt Lünen	ja	ja	
20.11.2018	Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	ja	ja	
21.11.2018	Ausschuss für Kultur und Europaangelegenheiten	ja	ja	
28.11.2018	Ausschuss für Sicherheit und Ordnung	nein	-	
29.11.2018	Ausschuss für Bürgerservice und Soziales	ja	ja	
04.12.2018	Jugendhilfeausschuss	ja	ja	

04.12.2018	Ausschuss für Bildung und Sport	ja	ja	
06.12.2018	Haupt- und Finanzausschuss	ja	ja	
13.12.2018	Rat der Stadt Lünen	ja	ja	
22.01.2019	Jugendhilfeausschuss	nein	-	
24.01.2019	Ausschuss für Kultur und Europaangelegenheiten	ja	ja	
05.02.2019	Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	nein	-	
06.02.2019	Ausschuss für Bildung und Sport	ja	ja	
06.02.2019	Ausschuss für Bürgerservice und Soziales	nein	-	
07.02.2019	Haupt- und Finanzausschuss	ja	ja	
12.02.2019	Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	ja	ja	
14.02.2019	Rat der Stadt Lünen	ja	ja	
27.02.2019	Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	ja	ja	
12.03.2019	Jugendhilfeausschuss	ja	ja	
21.03.2019	Ausschuss für Kultur und Europaangelegenheiten	ja	ja	

AF-122/2018**Antrag der CDU-Fraktion zur Öffnung der Riethstraße im Ortsteil Brambauer**Begründung der Abteilung 4.5 zur Wiederherstellung der Poller in der Riethstraße

Im September 2017 wurde die Entfernung der Poller auf der Rietstraße Nr. 2 angewiesen. Es wurde davon ausgegangen, dass die Poller im Jahr 1993 nur für die Bauphase des neu erschlossenen Baugebietes „Am Calversbach“ installiert wurden und im Anschluss vergessen wurde, diese abzumontieren. Jetzige Recherchen haben folgende Sachlage ergeben:

Im Jahr 1993 wurde vom Planungsausschuss der „Bebauungsplan Lünen Nr. 109

Rudolfstraße/Heimstraße“ als Beschluss gefasst. Darin eingebunden war die Aufstellung von Pollern auf der Riethstraße, um den Baustellenverkehr zum Baugebiet „Am Calversbach“ zu unterbinden. Der Vorschlag für die Poller wurde im Rahmen der Bürgerbeteiligung zum Bebauungsplan vorgetragen und im Rahmen der Abwägung in die Planungen übernommen.

Um die Rechtskraft des Bebauungsplans wieder herzustellen, wurden die Poller vor einigen Wochen wieder aufgestellt. Dieses Vorgehen ist durch die Rechtsabteilung gestützt worden.

Mündliche Anfrage in der Sitzung des Rates der Stadt Lünen vom 14.02.2019

Ratsherr Tölle:

In den Ruhr-Nachrichten war zu lesen, dass der Bürgermeister einen Sicherheitsberater hat, der sich um das Thema „Sicherheit am Horstmarer See“ kümmert. Handelt es sich dabei um einen persönlichen Sicherheitsberater des Bürgermeisters? Wird dieser Sicherheitsberater bezahlt oder ist er ehrenamtlich tätig? Er soll in die Schulen, um das Thema Gewalt zu behandeln. Wie werden die Schulen ausgewählt?

Als Polizeipräsident in Hagen und Köln hat Klaus Steffenhagen unter anderem die Ordnungspartnerschaften mit Polizei und Ordnungsamt ins Leben gerufen. Diese Expertise macht sich die Stadtverwaltung zunutze.

Klaus Steffenhagen moderiert die städtischen Sicherheitskonferenzen in den Stadtteilen ehrenamtlich.

Weiterhin betreut Klaus Steffenhagen das Zusammenwirken von Polizei und Ordnungsbehörde im Zuge der Ordnungspartnerschaften (u.a. Konflikttraining, Schulungen rechtliche Möglichkeiten, Beratung bei der Aufstellung von Einsatzplänen). Zudem schult er die MitarbeiterInnen des Lüner Stadtservice und begleitet sie auf ihren Streifengängen. Überdies setzt er seine Erfahrungen ein, um den Brückenschlag zwischen der Bürgerschaft und den Ordnungskräften in Lünen zu vollziehen. Aktuell führt der Bürgermeister den Dialog mit Lüner Schulleitungen, die in einem Brief an die Polizei ihre Sorgen um die Sicherheitslage formuliert haben. Auch diesen Prozess begleitet Klaus Steffenhagen, um gemeinsam mit der Stadtverwaltung und der Polizei Maßnahmen zu entwickeln sowie die Einsatzpläne der Ordnungspartnerschaften und des Stadtservice auf die Bedarfe und Bedürfnisse in den Schulen darauf abzustimmen. Für diese Tätigkeiten erhält er Steffenhagen eine Bezahlung.

MITTEILUNG MI-47/2019

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL		
Stadtgrün	05.03.2019	öffentlich		
GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Ausschuss für Sicherheit und Ordnung	beschließend	28.03.2019	2/19	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Bepflanzung Kreisverkehre

Im Lüner Süden sind aktuell drei Kreisverkehre gärtnerisch zu gestalten: Die beiden Kreisverkehre im Zusammenhang mit dem Ausbau des Nordtunnels sowie der Kreisverkehr am Kleinbecker Park.

Die Gestaltung der drei Pflanzbeete soll einheitlich erfolgen.

Zurzeit werden hinsichtlich der Ästhetik und wegen der Erstellungs- und Pflegefolgekosten drei Varianten diskutiert:

1. Eine streng geometrische Gestaltung mit intensiven Pflanzbeeten (Stauden) und umfangreichen Geophytenpflanzungen (Krokus, Narzissen, Blausternchen etc.) in Zusammenarbeit mit einem örtlichen Garten- und Landschaftsbauer.
2. Zierstrauchpflanzungen in Gruppen (Felsenbirnen, Felsenmispeln etc.) auf Rasenflächen, wobei je Pflanzbeet nur eine Art verwendet wird. Farblich werden die Strauchpflanzungen durch Geophyten ergänzt.
3. Einsaat einer Wiese mit Wildkräutern sowie Pflanzung von Geophyten.

Die Bepflanzung soll wegen der Pflanzenauswahl (die angesprochenen Geophyten können nur im Herbst gepflanzt werden, der Anwacherfolg von Sträuchern ist bei einer Herbstpflanzung höher) im Herbst 2019 erfolgen.

Im Sommer dieses Jahres werden die ausgearbeiteten Varianten dem Ausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt.

Bis zur Pflanzung werden im April 2019 die Oberflächen als Scherrasen gestaltet (mit einer Erhöhung im Zentrum).